

„Genozid“. Grenzen und Möglichkeiten eines Forschungsbegriffs – ein Literaturbericht

Der Begriff „Genozid“ ist eine moderne Erfindung. Er ist ein Kunstwort, das sich aus dem griechischen *genos* und einer Ableitung des lateinischen *caedere* (töten) zusammensetzt. Es wurde 1944 durch den Rechtsanwalt Raphael Lemkin (1900–1959) geprägt.¹ In erster Linie vom planmäßigen Massenmord an den europäischen Juden, aber auch schon von der 1915 verübten Ermordung zahlreicher Armenier durch die türkische Regierung abgestoßen,² bestritt Lemkin, dass die völkerrechtliche Souveränität eines Staates das Recht einschließen dürfe, Millionen unschuldiger Menschen zu töten.³ Nachdem am 8. August 1945 im Londoner Abkommen ein Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher beschlossen worden war, trug der in Polen geborene Jurist, der nach seiner Flucht in die USA im Jahre 1939 an verschiedenen dortigen Universitäten lehrte, in den Folgejahren maßgeblich zur Verankerung des völkerrechtlichen Straftatbestands „Genozid“ in der Völkermordkonvention der Vereinten Nationen bei.

Seitdem hat der Begriff eine beispiellose Karriere gemacht. Im alltagssprachlichen Diskurs erfährt er gegenwärtig eine geradezu inflationäre Anwendung; internationale Akteure sowie Medien verwenden ihn mit großer Selbstverständlichkeit. So sprechen militante Tierschützer inzwischen von einem „Genozid an Tieren“ bzw. dem „Holocaust auf dem Teller“,⁴ und auch in anderen Zusammenhängen wie Drogenmissbrauch oder Geburtenkontrolle wird der Begriff „Genozid“ bemüht, um politischen Forderungen Gehör zu verschaffen.⁵ „Genozid“ ist somit zu einem hochpolitisierten Kampfbegriff geraten, dessen Drastik politische Forderungen gegen alle Einwände immunisieren soll.

Im eigentlichen Kernbereich, dem Völkerrecht, hat er erst seit zehn bis fünfzehn Jahren verstärkte Aufmerksamkeit gefunden, wie *William A. Schabas* in einer umfangreichen und differenzierten Studie zur völkerrechtlichen Geschichte und Definition des Völkermordes aufzeigen konnte.⁶ Über die Jahrzehnte des „Kalten Krieges“ und seiner dualen Blockstruktur sei die Konvention in der völkerrechtlichen Praxis nahezu bedeutungslos geblieben, wohl auch weil die Akte von „mass violence“ fehlten, die sie im Auge hatte. Jedoch blieben

1 Raphael Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe. Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress*. Washington 1944.

2 Vgl. Dominik J. Schaller, *Genozidforschung, Begriffe und Debatten*, in: Ders./Rupen Boyadjian u. a. (Hrsg.), *Enteignet. Vertrieben. Ermordet. Beiträge zur Genozidforschung*. Zürich 2004, S. 9-26, hier S. 10.

3 Boris Barth: *Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert. Geschichte. Theorien. Kontroversen*, München 2006, S. 8. Vgl. Frank Chalk, *Redefining Genocide*, in: George J. Andreopoulos (Hrsg.), *Genocide. Conceptual and Historical Dimensions*. Philadelphia 1994, S. 47-63, hier S. 47.

4 Im März 2003 zog die Tierschutzorganisation PETA mit diesem Slogan die Kritik jüdischer Gruppen auf sich. Vgl. Schaller, *Genozidforschung*, (Anm.2), S. 15, sowie Jürgen Zimmerer: *Kolonialer Genozid? Vom Nutzen und Nachteil einer historischen Kategorie für eine Globalgeschichte des Völkermordes*, in: Schaller/Boyadjian u. a. (Hrsg.): *Enteignet. Vertrieben. Ermordet*, (Anm.2), S. 109-128, hier S. 110.

5 Helen Fein, *Genocide, Life Integrity, and War Crimes. The Case for Discrimination*, in: George J. Andreopoulos (Hrsg.), *Genocide*. Philadelphia 1994, S. 95-107, hier S. 95. Vgl. Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 29.

6 William A. Schabas: *Genozid im Völkerrecht*. Aus dem Engl. v. Holger Fließbach. 792 S., Hamburger Edition, Hamburg 2003 (Orig.-Ausg. Cambridge 2000).

die Verbrechen in Ost-Timor, Kambodscha, Burundi und Äthiopien in den 70er Jahren unbeachtet.⁷ Erst seit dem Zusammenbruch der meisten sozialistischen Staaten in den 1990er Jahren und aus dem Prokrustesbett des Systemgegensatzes entlassen habe sich seit Beginn der 90er Jahre eine neue Sensibilität gegenüber Menschenrechtsverletzungen bewiesen.⁸ Die Einrichtung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) sowie schließlich 2002 des Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) zeugen davon.⁹ Gleichzeitig reflektieren diese neuen Rechtsinstitute auf Gewalttaten, die im Zuge der „neuen Kriege“¹⁰ und ihrer mörderischen Logik des *bellum se ipse alet* mit der Genozidkonvention zu erfassen waren.

Nach wie vor ist die Hauptfrage, wie das nationalstaatliche Souveränitätsprinzip in Fällen genozidaler Gewalt eingeschränkt werden kann. Die Konvention gibt darauf eine unbefriedigende Antwort, überlässt sie doch in Artikel IV die Bestrafung von Völkermorden absurderweise dem genozidalen Staat.¹¹ Daneben bleibt unklar, wie Artikel I der Konvention zu verstehen ist. Hiernach verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, Völkermord zu verhüten. Berechtigt diese Klausel die internationale Gemeinschaft zur „humanitären Intervention“, verpflichtet sie diese sogar?¹² Schabas kann nachweisen, dass humanitäre Verpflichtungen zwar gem angeführt werden, sofern dabei politische Interessen verfolgt werden können wie im Kosovo. Sind diese Interessen aber nicht vorhanden oder wenig ausgeprägt, wie etwa in diversen Krisenregionen Afrikas, bleibt die Bereitschaft zum Engagement trotz aller Beteuerungen, die Versäumnisse von Ruanda nicht zu wiederholen, gering.¹³ Samantha Power schlägt als Konsequenz dieser Unzulänglichkeiten eine unilaterale Doktrin der humanitären Intervention vor.¹⁴ Dieser Automatismus wird jedoch als völkerrechtlich problematisch und politisch keineswegs immer klug angesehen. Außerdem scheinen Militärinterventionen zwar alte Übel zu beseitigen, aber auch neue Gewalttaten zu generieren, insbesondere wenn es an der Planung für die Zeit *nach* dem Militäreinsatz mangelt.¹⁵ Diese Diskussionen sind nicht abgeschlossen und werden uns auch im 21. Jahrhundert weiter verfolgen. Ermutigende Erfolge lassen sich in der völkerrechtlichen Ahndung von Verbrechen gegen die Menschheit, Kriegsverbrechen und Genozid aufzählen. Das Jugoslawien-

7 Ein möglicher Anwendungsfall wäre der Prozess gegen Adolf Eichmann (April bis Dezember 1961) gewesen, den der Staat Israel jedoch vor einem nationalen, nicht vor einem internationalen Gericht führte. Vgl. Schabas, Genozid im Völkerrecht, (Anm.6), S. 136.

8 Vgl. auch Kofi Annan, Verhütung von Völkermord, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Jahrbuch für Menschenrechte 2005. Frankfurt am Main 2004, S. 259-262.

9 Vgl. nur <<http://www.icc-cpi.int>> [Zugriff am 10.02.2007]. Bei der Einrichtung des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag griff man zur Definition des Verbrechens „Genozid“ (Art. 6 ICC-Statut) mangels Alternativen wortwörtlich auf Art. II der Konvention von 1948 zurück. Barbara Lüders, Die Strafbarkeit von Völkermord nach dem Römischen Statut für den Internationalen Strafgerichtshof. Berlin 2004, S. 14.

10 Kaldor, Mary, Neue und alte Kriege, Frankfurt/M. 2000; Herfried Münkler, Die neuen Kriege, Hamburg 2002.

11 Elçin Kürşat-Ahlers: Über das Töten in Genoziden. Eine Bilanz historisch-soziologischer Deutungen, in: Peter Gleichmann/Thomas Kühne (Hrsg.), Massenhaftes Töten. Kriege und Genozide im 20. Jahrhundert. Essen 2004, S. 180-206, hier S. 203.

12 Vgl. auch Michael Walzer, Mehr als humanitäre Intervention. Menschenrechte in der globalen Gesellschaft, in: Internationale Politik 60 (2005), Nr. 2, S. 8-20.

13 Vgl. Samantha Power: A Problem from Hell. America and the Age of Genocide. 512 S., Basic Books, New York 2002, S. 329ff.

14 Ebd., S. 502ff.

15 Anson Rabinbach, Lemkins Schöpfung. Wie Völkermord zum juristischen und politischen Begriff wurde, in: Internationale Politik 60 (2005), Heft 2, S. 21-31, hier S. 21.

Tribunal schuf Präzedenzfälle, indem es Vergewaltigungen in die Liste der Kriegsverbrechen aufnahm. Massive Menschenrechtsverletzungen im Sudan und nun auch in Kambodscha – 30 Jahre nach der Schreckensherrschaft der Roten Khmer – werden strafrechtlich verfolgt. Die neue liberianische Präsidentin Ellen Johnson-Sirleaf hat die Auslieferung ihres Amtsvorgängers Charles Taylor beantragt, der vor dem Special Court for Sierra Leone (SCSL) zusammen mit 12 weiteren Hauptverantwortlichen der Kriegsverbrechen angeklagt ist und im nigerianischen Exil sitzt. Vor diesem Gericht, das auf einer neuen Variante internationaler Strafgerichtsbarkeit beruht, nämlich auf einer Vereinbarung zwischen der UN und der Regierung von Sierra Leone, wird zum ersten Mal die Rekrutierung von Kindersoldaten als Kriegsverbrechen verhandelt.¹⁶ Ob allerdings einer der brutalsten Warlords Afrikas, Joseph Kony, Führer der *Lord's Resistance Army* in Uganda vor den ICC kommt, bleibt trotz internationalen Haftbefehls ungewiss.¹⁷

Fällt das Resümee unter Juristen in Bezug auf die Prävention von Genoziden pessimistisch und verhalten positiv im Hinblick auf die Aburteilung von Tätern *post festum* aus, so ist der Begriff und mit ihm seine Typologie in der Wissenschaft deutlich umstrittener. Festzuhalten ist zunächst, dass der Terminus in den letzten Jahren als Kategorie der Analyse von Massenverbrechen starke Resonanz gefunden hat. Mittlerweile existieren diverse Zeitschriften¹⁸, Institute¹⁹, Enzyklopädien²⁰, es gibt ein European Network of Genocide Research, und immer größer wird der Berg an Fallstudien sowie Gesamtdarstellungen²¹. Im Laufe des Jahres 2007 soll eine online *Encyclopedia of Mass Violence* ins Netz gestellt werden.²² Diese Entwicklung ist ein Reflex auf die zunehmend hoffnungslos unübersichtli-

16 Vgl. z. B. die Konferenz: Crimes against Humanitarian Law, International Trials in Perspective, 24.02.2006, <<http://www.tcd.ie>> [Zugriff am 10.02.2007]; Andrea Böhm, Der Nächste, bitte! Die Zeit vom 05.04.2006.

17 Mareike Schomerus, Die Geißel seines Volkes, in: Die Zeit vom 13.07.2006.

18 Z. B. Holocaust and Genocide Studies; Journal of Genocide Research; Zeitschrift für Genozidforschung.

19 Z. B. Institut für Diaspora- und Genozidforschung, Universität Bochum; Center for the Prevention of Genocide (CPG) (Netzwerk); Genocide Watch der Leo Kuper Foundation; Genocide Studies Program am Yale Center for International and Area Studies; Center for Holocaust and Genocide Studies, Clark University.

20 Z. B. Encyclopedia of genocide and crimes against humanity, Dinah L. Shelton, ed. in chief, Detroit u. a. 2005; Encyclopedia of genocide, Israel W. Charny, ed. in chief, Santa Barbara 1999; Gunnar Heinsohn (Hrsg.), Lexikon der Völkermorde, Reinbek 1998.

21 Irmtrud Wojak/Susanne Meinel (Hrsg.): Völkermord und Kriegsverbrechen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Frankfurt am Main, New York 2004; Bruce Wilshire: Get 'em all, kill 'em! Genocide, Terrorism, Righteous Communities. New York, Toronto u. a. 2005; Eric D Weitz: A Century of Genocide. Utopias of Race and Nation. Princeton 2003; Benjamin A. Valentino: Final Solutions. Mass killing and Genocide in the twentieth Century. Cornell University Press, Ithaca 2004; Samuel Totten: (Hrsg.): Genocide at the Millennium. New Brunswick, London 2005; Colin Tatz: With Intent to Destroy. Reflecting on Genocide. London, New York 2003; Martin Shaw: War and Genocide. Organized Killing in Modern Society. Cambridge 2003; Jacques Sémelin, Purifier et Détruire. Usages politiques des massacres et génocides, Paris 2005; William D. Rubinstein: Genocide. A History. Harlow 2004; Verena Radkau u. a. (Hrsg.): Genozide und staatliche Gewaltverbrechen im 20. Jahrhundert. Wien u. a. 2004; Manus I. Midlarsky: The Killing Trap. Genocide in the Twentieth Century. Cambridge 2005; Adam Jones (Hrsg.): Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen. 534 S., Parthas, Berlin 2005; Robert Gellately/Ben Kiernan (Hrsg.), The Specter of Genocide. Mass Murder in Historical Perspective, Cambridge 2003; Robert S. Frey (Hrsg.), The Genocidal Temptation, Auschwitz, Hiroshima, Rwanda and Beyond, Lanham 2004; Omer Bartov: Mirrors of Destruction. War, Genocide, and Modern Identity. Oxford 2000; Barth, Genozid (Anm.3); Alex Alvarez: Governments, Citizens, and Genocide. A Comparative and Interdisciplinary Approach. Bloomington 2001.

22 <<http://www.ceri-sciencespo.com/geno/index.htm>> [Zugriff am 10.02.2007].

che Gewaltwelt gerade des 20., mutmaßlich auch des 21. Jahrhunderts. Viele Disziplinen versuchen sich an Systematisierungen, die internationalen Rechtswissenschaften, die Historiographie, Politologie, Soziologie, Psychologie und Anthropologie tragen jeweils unterschiedliche Forschungsschwerpunkte an den Terminus heran. Und in der Tat wissen wir heute sehr viel mehr über Handlungslogiken, Gelegenheiten und Kontexte kollektiver Gewalt als noch vor zwanzig Jahren. Von einer allseits akzeptierten Theorie des „Genozids“, die sowohl zur Beschreibung als auch zur Erklärung Substantielles beitragen und zudem auch juristisch befriedigen könnte, kann indessen keine Rede sein.²³ Die Meinungen, was ein Genozid sei, welche strukturellen Regelmäßigkeiten diesen charakterisieren, ob man das Phänomen allein auf die Moderne begrenzen sollte, wie man es von ethnischen Säuberungen, Massakern oder Terror abgrenzen oder ob die Shoah das entscheidende beispielgebende Muster für diese Analyse sein sollte, gehen weit auseinander. Dementsprechend lautet das Fazit des Historikers an der Princeton University, Anson Rabinbach:

„Die Hauptschwierigkeit besteht für alle Theoretiker darin, dass der Versuch, einen einzigen ‚generischen Begriff‘ zu finden, der alle Formen vergangener, gegenwärtiger und künftiger Genozide umfasst, nur Definitionen hervorbringt, denen es an Klarheit und Substanz mangelt und die entweder zu elastisch oder zu spezifisch sind.“²⁴

Schon die Genese des Begriffs verweist auf seine zentrale Problematik, nämlich die enge Verknüpfung von ethischen, politischen, wissenschaftlichen und juristischen Dimensionen; eine Verschmelzung, die bis heute andauert und die dazu führt, dass der Begriff viele, vielleicht zu viele Anforderungen erfüllen soll:

- zum ersten soll er sehr heterogene historische Phänomene auf einen Nenner bringen
- an diese Gemeinsamkeiten anknüpfend soll er zum zweiten systematische Vergleiche von Massenverbrechen ermöglichen
- schließlich soll er drittens auch noch zu einer Art internationalem Frühwarnsystem für zukünftige Genozide ausgebaut werden – und damit die regelmäßig zu beobachtende Tatenlosigkeit der internationalen Gemeinschaft aufbrechen²⁵

23 Vgl. Barth, Genozid, (Anm.3), S. 7. Verschiedene Autoren neigen dazu, den Begriff vorbehaltlich einer endgültigen Klärung als „schweres Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zu bezeichnen; vgl. Adam Jones, Einführung. Mittäterschaft und Geschichte, in: Ders. (Hrsg.), Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen. Berlin 2005, S. 11-40, hier S. 36. Auch Yves Ternon warnt vor einem inflationären Gebrauch des Wortes „Völkermord“, da es emotional zu stark besetzt sei; vgl. Ders., Perzeption und Prävention des Genozid, in: Verena Radkau/Eduard Fuchs u. a. (Hrsg.), Genozide und staatliche Gewaltverbrechen im 20. Jahrhundert. Wien 2004, S. 16-21, hier S. 17. Gerlach lehnt den Begriff als sozialwissenschaftliche Kategorie ab, vgl. Christian Gerlach, Nationsbildung im Krieg, Wirtschaftliche Faktoren bei der Vernichtung der Armenier und beim Mord an den ungarischen Juden, in: Hans-Lukas Kieser/Dominik J Schaller (Hrsg.): Der Völkermord an den Armeniern und die Shoah. 648 S., Chronos Verlag, Zürich 2002, S. 347-422, hier S. 350. Dirk Moses wiederum plädiert mittlerweile für „Critical Genocide Studies“; vgl. seinen Beitrag „Historiography of Comparison: Comparative or Critical Genocide Studies?“ auf der Tagung Genocides: Forms, Causes and Consequences. The Namibian War (1904-08) in historical perspective, vgl. den Tagungsbericht auf <<http://www.hist.net/ag-genozid/tagungsbericht.htm>> [Zugriff am 10.02.2007].

24 Anson Rabinbach, Lemkins Schöpfung. Wie Völkermord zum juristischen und politischen Begriff wurde, in: Internationale Politik 60 (2005), Heft 2, S. 21-31, hier S. 24; vgl. auch Barth, Genozid, (Anm.3), S. 7f.

25 Ted R. Gurr (Hrsg.), Minorities at Risk, A Global View of Ethnopolitical Conflicts. Washington 1993; ders./John L. Davies (Hrsg.), Preventive Measures, Building Risk Assessment and Crisis Early Warning Systems. Lanham 1998; Annan, Verhütung, (Anm.8), S. 259-262. Vgl. auch Gregory Stanton, Wie wir Genozid verhindern können. Der Aufbau einer Internationalen Kampagne zur Beendigung von Genoziden, in: Radkau u. a. (Hrsg.), Genozide, (Anm.21), S. 29-39; auch Power, Problem from Hell, (Anm.13); Samuel Totten, The Role of Nongovernmental Organizations in Addressing the Prevention,

- viertens interessieren sich die Staatsrechtler v. a. für die Tatdefinition und deren Sanktionierung

- zu diesen voneinander abweichenden Erkenntnisinteressen tritt fünftens noch die moralische Aufladung des Begriffs, gerade in der allenthalben zu lesenden Formel „crime of crimes“. Diese Wertung legt eine Skala nahe, der die fatale „Konkurrenz der Opfer“ auf dem Fuße folgen muss.²⁶ Zwar gibt es aus juristischer Warte keine Hierarchie zwischen verschiedenen Verbrechen gegen die Menschheit.²⁷ Dennoch schwingt diese insbesondere im medialen Interesse immer mit. Und so ist das Anliegen von Hinterbliebenen und Opfern, die ihre Schicksale nicht an als Genozid klassifizierte organisierte exzessive Gewaltakte binden können, „angemessen“ berücksichtigt zu werden und ihrem Leiden Gehör zu verschaffen, verständlich und nachvollziehbar. Die Genozidforschung steht damit vor dem unauflösbaren Dilemma zwischen einer distanzierteren Wissenschaftlichkeit, die sich der Problematik einer klassifizierenden Betrachtung stellen muss, und einer Rücksicht nehmenden Sensibilität, die Gefühle nicht durch eine Relativierung von Gewalttaten verletzen möchte.²⁸

Folge wie Ursache der Definitionswehen und der anspruchsgeballten Aufladung des Begriffs ist, dass Teile der Forschung dazu neigen, in *einem* Genozidkonzept sämtliche historischen Fälle von *mass violence*, *mass killings*, *mass murder*, *mass atrocities*, *mass crimes* abdecken zu wollen.²⁹ Aber weisen der Mord an 7.000 bosnischen Männern 1995 in Srebrenica durch serbisch-nationalistische Milizen, der Völkermord an Tutsi, Tutsi-Mischlingen und gemäßigten Hutu, dem 1994 in Ruanda innerhalb von 13 Wochen über 800.000

Intervention, and Punishment of Genocide in the 1980s, 1990s, and Early 2000s, in: Ders. (Hrsg.), *Genocide at the Millennium*, (Anm.21), S. 75-111. Skeptisch dagegen: Thomas Cushman, *Is genocide preventable? Some theoretical considerations*, in: *Journal of Genocide Research* 5 (2003), Heft 4, S. 523-542, sowie Alan Kramer, *The War of Atrocities. Murderous Strategies and Extreme Combat*, in: Alf Lüdtke (Hrsg.), *No Man's Land of Violence. Extreme Wars in the 20th Century*. Göttingen 2006, S. 11-33. Jones zufolge wäre eine zukunftsweisende Typologie aller vorstellbaren Genozide eine „Meisterleistung der Fantasie“. Jones, *Völkermord*, (Anm.23), S. 42.

26 Vgl. Schabas, *Genozid im Völkerrecht*, (Anm.6), S. 9, S. 91f.; Jean-Michel Chaumont: *Die Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung*. 359 S., Zu Klampen, Lüneburg 2001; auch Yves Ternon, *Perzeption und Prävention des Genozids*, in: Radkau u. a. (Hrsg.), *Genozide und staatliche Gewaltverbrechen im 20. Jahrhundert*, (Anm.21), S. 16-21, hier S. 17f.

27 Schabas, *Genozid im Völkerrecht*, (Anm.6), S. 117f.

28 Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 53; vgl. auch Tatz, *With Intent to Destroy*, (Anm.21), S. 1-16, 19f.; Radkau, Verena, *Einleitung*, in: dies. u. a. (Hrsg.), *Genozide und staatliche Gewaltverbrechen im 20. Jahrhundert*, (Anm.21), S. 9-14, hier S. 11; Miran Dabag, *Genozidforschung. Leitfragen, Kontroversen, Überlieferung*, in: *Zeitschrift für Genozidforschung* 1 (1999), S. 6-35, hier S. 23; Eric D. Weitz, *Holocaust, Genozid und die Macht der Definition*, in: Verena Radkau u. a. (Hrsg.), *Genozide und staatliche Gewaltverbrechen im 20. Jahrhundert*, (Anm.21), S. 52-59, hier S. 54.

29 Vgl. Frank Chalk/Kurt Jonassohn: *Genozid – ein historischer Überblick*, in: Miran Dabag/Kristin Platt (Hrsg.): *Genozid und Moderne. Bd. 1, Strukturen kollektiver Gewalt im 20. Jahrhundert*. Leske und Budrich, Opladen 1998, S. 294-308; auch Alexander Hinton, *The Dark Side of Modernity*, in: Ders. (Hrsg.), *Annihilating Difference. The Anthropology of Genocide*. Berkeley, Los Angeles 2002, S. 1-40, hier S. 7. Vgl. auch die Beispiele in Mark Levene, *Warum ist das 20. Jahrhundert das Jahrhundert der Genozide?* In: *Zeitschrift für Weltgeschichte* 5 (2004), Heft 2, S. 9-37, hier S. 9, sowie Samuel Totten/William S. Parsons/Israel Charny, *Confronting Genocide and Ethnocide of Indigenous Peoples. An Interdisciplinary Approach to Definition, Intervention, Prevention, and Advocacy*, in: Alexander L. Hinton (Hrsg.), *Annihilating Difference*. Berkeley 2002, S. 54-91, hier S. 67. Anschauliches Beispiel für die Spannung, unter der die Genozidforschung leidet, ist die irritierende Sicherheit, mit der Wolfgang Benz, *Vermeidung der Wahrheit. Der Bundestag, die Türkei, der Genozid an den Armeniern – und von der Verfälschung der Geschichte durch falsche Worte*, in: *Frankfurter Rundschau* vom 12.07.2005, S. 7, den Terminus verteidigt. Um *politically* und *morally correct* zu sein, werden alle Ambivalenzen und Inkonsistenzen des Ansatzes weggedrückt.

Menschen zum Opfer fielen, der sich über drei Jahre hinziehende Holocaust und der koloniale counter-guerilla-Feldzug gegen die Herero 1904–1908, dem mehrere zehntausend Afrikaner zum Opfer fielen, solche Gemeinsamkeiten auf, dass es sinnvoll ist, alle diese Ereignisse als „Genozid“ zu deklarieren? Oder sind es nicht doch sehr unterschiedliche Phänomene organisierter Gewaltentgrenzung? Andersherum gefragt: Versperrt nicht das Festhalten an diesem Terminus und den Vorgaben und Vorannahmen, die die Konvention macht und an denen sich alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mitunter nolens volens abarbeiten, Einsichten über das empirisch höchst vielgestaltige Wesen von entgrenzter Gewalt? Taugt der Begriff noch als heuristisches Hilfsmittel, die Vielfalt von exzessiver Gewalt im 20. Jahrhundert zu verstehen? Es scheint an der Zeit, eine Bilanz zu ziehen, was der Genozid-Terminus an Erklärungen leisten kann und wo seine Grenzen liegen. Im Folgenden sollen dazu in einem ersten Teil die sich aus der UN-Konvention ergebenden Probleme für eine vergleichende Genozidforschung diskutiert werden. In einem zweiten Abschnitt werden am Beispiel einzelner Aspekte Ergebnisse und offene Fragen vorgestellt. Grundlage des Beitrags bilden neuere Veröffentlichungen der vergleichenden Genozidforschung sowie einige aktuelle Diskussionsbeiträge aus deutschen Printmedien.

I. Die Probleme

1. Die UN-Konvention

Die juristische Definition in der von den Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948 verabschiedeten „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords“ legte den Begriff sehr weit aus und umfasste entgegen der deutschen Bezeichnung keineswegs nur Mord:

„In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Töten von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“³⁰

Drei Fixpunkte bestimmen die Konvention: die Festlegung auf eine *Gruppe* als Opfer, auf die *Intention* als handlungsleitend für die Täter und auf die (*partielle*) *Zerstörung* als Tat. Schon früh wurde der Vorwurf geäußert, die Definition der zu schützenden Gruppen sei zu eng, die der Taten zu weit.³¹ Bei der Formulierung der Konvention richtete man sich offen-

30 Zit. nach Schabas, Genozid im Völkerrecht, (Anm.6), S. 721. Zu einer genauen Analyse der Prämissen in der Definition vgl. auch ebd., S. 139–201.

31 Eric D. Weitz, Holocaust, Genozid und die Macht der Definition, in: Radkau u. a. (Hrsg.), (Anm.21), S. 54. Vgl. Ternon, Perception und Prävention, (Anm.26), Ebd., S. 16, sowie Tatz, Intent to Destroy, (Anm.21), S. 73, und Schaller, Genozidforschung, (Anm.2), S. 12.

bar nach einem objektiven Gruppenbegriff.³² Nicht die Selbstwahrnehmung, sondern eine spezifische nationale etc. Struktur bestimmt den Gruppenbegriff der Konvention. Auf Wunsch der Sowjetunion wurden politische Gruppen, anders als von Lemkin ursprünglich intendiert, nicht in die Konvention aufgenommen. Der kulturelle Genozid, mit dem Raphael Lemkin die massive Unterdrückung einer Sprache sowie die Zerstörung religiöser wie kultureller Denkmäler und Institutionen erfasst wissen wollte, wurde vor allem auf Drängen der USA, Frankreichs und der Niederlande als ein mögliches Völkermordverbrechen fallen gelassen. Sie befürchteten als ehemalige Kolonialmächte nachträglich in Genozidverdacht zu geraten.³³ Dieser Eingrenzung in der Benennung der Opfergruppen steht eine sehr weite Auslegung der als genozidal qualifizierten verbrecherischen Praktiken gegenüber. Augenscheinlich war der Wille maßgeblich, angesichts der Massenverbrechen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein möglichst breites Spektrum an Tatbeständen in die Konvention aufzunehmen.

Das hat die verstörende Konsequenz, dass nicht jede massive Menschenrechtsverletzung als „Genozid“ qualifiziert wird, während mitunter weniger grausam scheinende Vergehen genozidale Akte darstellen sollen. Brutale Verbrechen, wie sie etwa in Südafrika der Apartheid praktiziert wurden, werden nicht als Genozid klassifiziert, weil – so Colin Tatz –, die Vernichtungsabsicht nicht nachzuweisen sei. Diese Art der Gewalt sollte nicht zerstören, sondern disziplinieren. Das Apartheid-Regime hätte die Schwarzen in einer ständigen Untertanenstellung halten wollen. Dagegen stelle die Überführung australischer Aborigine-Kinder in staatliche Schulheime einen Völkermord dar, weil sie die ethnische Identität der Kinder tilgte.³⁴ Oder, um ein anderes Beispiel zu nennen: Die Völkermordkonvention verurteilt sinngemäß die Aushungerung von zwei ukrainischen Bauern als Ukrainer, nicht aber die Aushungerung von zwei Millionen Bauern in der Ukraine, denn Bauern- oder Klassenmord ist kein Völkermord.³⁵ Auch bei den Gewalttaten an den Armeniern 1915 stellt *Christian Gerlach* die Frage, ob hier tatsächlich eine ethnische Gruppe zerstört werden sollte oder ob nicht ökonomische Erwägungen einen wichtigen Grund für die Massaker darstellen.³⁶ Diese Morde wären damit nicht legal, sie stellten Verbrechen gegen die Menschheit dar, wären aber trotz der immens hohen Zahlen und der vergleichsweise großen Homogenität der Opfergruppe kein Völkermord. Ähnlich ist es auch im Fall der Ereignisse in Kambodscha. Hier scheint die Konstatierung von „Gruppen“ wenig sinnvoll, da Täter und Opfer überwiegend Angehörige einer Gruppe waren bzw. aus mehreren Gruppen stammten. Selbst wenn innerhalb der verschiedenen ineinander greifenden Mordaktionen der Roten Khmer auch eth-

32 Vgl. Barbara Lüders, Strafbarkeit von Genoziden nach dem Römischen Statut, (Anm.9), S. 51; Schaller, Genozidforschung, (Anm.2), S. 14; Schabas, Genozid im Völkerrecht, (Anm.6), S. 148ff.; Barth, Genozid, (Anm.3), S. 23; Elçin Kürşat-Ahlers, Über das Töten in Genoziden, (Anm.11), S. 191; Frank Chalk/Kurt Jonassohn, Genozid – ein historischer Überblick, (Anm.29), S. 300.

33 Gerd Hankel, Was heißt eigentlich Völkermord? Überlegungen zu einem problematischen Begriff, in: *Mittelweg* 36, 14. Jg., 2005, Heft 4, S. 70–81; Schabas, Genozid im Völkerrecht, (Anm.6), S. 237–251.

34 Colin Tatz, With intent to destroy, (Anm.21), Zu Südafrika S. 107ff., zu Australien S. 67ff. Vgl. auch Barth, Genozid, (Anm.3), S. 31–32; Dirk A. Moses (Hrsg.), *Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History*, Oxford 2004.

35 Zu der umstrittenen Einordnung der Millionen von Hungertoten in der Ukraine, dem Holodomor, vgl. Barth, Genozid, (Anm.3), S. 136–145.

36 Christian Gerlach: Wirtschaftliche Faktoren bei der Vernichtung der Armenier und beim Mord an den ungarischen Juden. in: Hans-Lukas Kieser/Dominik J. Schaller (Hrsg.): *Der Völkermord an den Armeniern und die Shoah*. 648 S., Chronos Verlag, Zürich 2002, S. 347–422.

nische und religiöse Gruppen getötet wurden,³⁷ waren die meisten Opfer des Pol-Pot-Regimes Khmer.³⁸ Die Erfindung des Gegners erfolgte also über andere Operationen als die einer Gruppenzuordnung. Die von Jean Lacouture geprägte Bezeichnung „Auto-Genozid“ ist aber problematisch, weil sie die Grenze zwischen Tätern und Opfern verwischt.³⁹ Zudem ist nach wie vor ungeklärt, ob und wann die Gruppenzugehörigkeit der Opfer überhaupt für ihre Ermordung relevant wurde. Mit diesem womöglich fehlenden Kriterium der Zuordnung zu einer Gruppe durch die Täter wird aber die Klassifikation als Genozid nach der Völkermordkonvention fraglich.⁴⁰ Nicht nur, dass im Fall dieses asiatischen Staates die Gruppenlogik der Konvention nicht richtig greift, auch die Definition der Opfer verkompliziert den Fall. Wenn die Morde von Pol Pots Steinzeitsozialisten einen politischen Charakter getragen haben, können sie nach der UN-Definition kein Genozid gewesen sein. Manche Forscher bezeichnen diese Schlussfolgerung angesichts der hohen Todesraten wiederum als „paradox“ und weisen sie zurück.⁴¹

Die vorgeschlagenen Lösungen aus diesem Ungleichgewicht der juristischen Bestimmungen weisen fast alle in die gleiche Richtung: Es wird der Wunsch geäußert, wissenschaftlich kreativ vorzugehen und neue Sub-Typologien zu bilden, die von Begriffen wie „Ethnozid“, „Demozid“, „Ökonomizid“, „Klassizid“, „Politizid“, „Femizid“, „Gendercide“ bis zu Kompromiss-Konzepten wie „genozidalen Massakern“ reichen.⁴² So spricht sich z. B. *Jean-Michel Chaumont* dafür aus, das Phänomen „Ethnozid“ als *Verdrängung* einer Kultur differenzierter vom Phänomen „Genozid“ als kollektivem *Massenmord* zu unterscheiden.⁴³ R. J. Rummel möchte unter „Politizid“ sowohl Hitlers „Säuberung“ der SA im Jahre 1934 wie lybische Bombenattentate auf zivile Passagiermaschinen fassen.⁴⁴ Wie man allerdings alle

37 So etwa die Vietnamesen, die buddhistischen Mönche und die muslimischen Cham; vgl. John D. Ciorciari, „Auto-Genocide“ and the Cambodian Reign of Terror, in: Schaller/Boydjian u. a. (Hrsg.), *Enteignet. Vertrieben. Ermordet*, (Anm.2), S. 413-435, hier S. 423ff.

38 Ciorciari, „Auto-Genocide“, (Anm.37), S. 414.

39 Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 149.

40 Hans-Joachim Heintze, Die Verbrechen der Roten Khmer und die Völkermord-Konvention, in: *Zeitschrift für Genozidforschung* (2004), Nr. 2, S. 114-126; Micha Brumlik, Zu einer Theorie des Völkermords, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 8 (2004), S. 923-932, hier S. 926.

41 Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass in Kambodscha während der Herrschaft der Roten Khmer ca. 21 Prozent der Gesamtbevölkerung getötet wurden; vgl. Hurst Hannum/David Hawk, *The case against the standing committee of the communist party of Kampuchea*. New York 1986, S. 82-138. Vgl. Ciorciari, „Auto-Genocide“, (Anm.37), S. 428; vgl. auch Leo Kuper, *The Prevention of Genocide*. New Haven 1985; Ben Kieman, *The Pol Pot Regime. Race, Power and Genocide in Cambodia under the Khmer Rouge, 1975-1979*, Yale 2002.

42 Vgl. Peter Imbusch, Probleme der deutschen Genozidforschung. Eine Übersicht, in: *Mittelweg* 36, 10 (2001), Heft 2, S. 49-53; vgl. auch die Einträge in Heinsohn (Hrsg.), *Lexikon* (Anm.20).

43 Jean-Michel Chaumont: *Die Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung*. 359 S., Zu Klampen, Lüneburg 2001, S. 183ff.

44 I.W. Charny (Hrsg.), *Encyclopedia of Genocide*, Bd. 1, S. 22. Vahakn N. Dadrian, A Typology of Genocide, in: *International Review of Modern Sociology* 5 (1975), S. 201-212, unterscheidet nach der Motivation des Täters fünf Genozid-Typen:

1. Kulturelle Genozide, deren Ziel es ist, die Opfergruppe in die eigene Gruppe zu assimilieren;
2. Latente Genozide, die sich häufig ohne gezielte Maßnahmen des Täters, wie etwa durch die Verbreitung von Krankheiten oder die Inkaufnahme von Hunger vollziehen;
3. Retributive Genozide, deren Motivation in Strafmaßnahmen gegen Aufständische oder Minderheiten besteht;
4. Utilitaristische Genozide, die in erster Linie verübt werden, um sich die ökonomischen Ressourcen der Opfergruppe anzueignen;
5. Optimale Genozide, deren Bestreben die vollständige Vernichtung einer Zielgruppe ist.

Fälle aufnimmt, ohne dabei den heuristischen Wert des Begriffs Genozid deutlich zu verringern⁴⁵, bleibt ein Geheimnis der „-zider“. *Valentino* schlägt aus diesem Grund eine neue Klassifizierung für alle staatliche massenhafte Gewalt vor: Als Oberbegriff empfiehlt er, den Terminus „Massenmord“ zu wählen. Genozide, politische Massenmorde der kommunistischen Regime und counter-insurgency-Kriege würden drei eigenständige Unterkategorien bilden.⁴⁶ Als vierten Typus fügt *Barth* die „ethnische Säuberung“ hinzu, die sich in Zielsetzung und Intensität vom Genozid dadurch unterscheidet, dass die Täter die Vertreibung der betroffenen Menschen aus den eigenen Staatsgrenzen anstreben, nicht aber deren Tod.⁴⁷ Daneben existiert eine Minderheit von Autoren, die einem exklusiven Genozidverständnis folgt und den Begriff einengen will, indem sie ihn – den Holocaust vor Augen – tendenziell auf die Absicht bezieht, eine Gruppe *vollständig umzubringen*.⁴⁸ Alle diese Versuche reagieren einerseits auf die empirische Unübersichtlichkeit von kollektivem, entgrenztem Gewalteinsatz. Seit dem 20. Jahrhundert scheinen sich die Grenzen zwischen Pogromen, Vertreibungen, Massakern und Völkermorden immer mehr zu verwischen. Andererseits ist den Neuansätzen mitunter nur implizit, aber dennoch erkennbar das Anliegen zu eigen, nicht nur zu systematisieren, sondern auch zu hierarchisieren, eine Tat für herausgehobener, schwerer, bedeutsamer als die andere zu halten – ein Ansinnen, das menschlich verständlich ist, aber wissenschaftlich begründet werden sollte.

Den nahe liegenden Ansatz, sich von der vorgegebenen Begriffsbestimmung zu lösen und eine Neudefinition für die Forschung zu wagen, wählte die Soziologin Helen Fein:

“Genocide is a series of purposeful actions by a perpetrator(s) to destroy a collectivity through mass or selective murders of group members and suppressing the biological and social reproduction of the collectivity. This can be accomplished through the imposed proscription or restriction of reproduction of group members, increasing infant mortality, and breaking the linkage between socialization of children in the family or group of origin. The perpetrator may represent the state of a victim, another state or another collectivity.”⁴⁹

Mit dieser Begriffsbildung bezieht Fein auch die in der UN-Definition ausgesparten politischen und kulturellen Opfergruppen ein. Letztlich aber werde, so ein Einwand, fast jede Opfergruppe aus politischen Gründen bedroht. Zudem seien auch Organisationen wie die SS, der NKWD oder der „Leuchtende Pfad“ in Peru politische Gruppen.⁵⁰ Dagegen werden

Für eine ähnliche, vierstufige Typologie vgl. Chalk/Jonassohn, *The conceptual framework*, (Anm.29), insbes. S. 12-15; anhand der Opfergruppen: Robert Melson, *Problems in the Comparison of the Armenian Genocide and the Holocaust. Definitions, Typologies, Theories, and Fallacies*, in: Stig Förster/Gerhard Hirschfeld (Hrsg.), *Der Genozid in der modernen Geschichte*. Münster 1999, S. 22-35.

45 Vgl. Ben Whitaker, *Revised and Updated Report on the Question of the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, in: United Nations Economic and Social Council. Commission on Human Rights, E.CN. 4 Sub. 2, 1985, 6, 2. Juli 1985. Vgl. Hinton, *Dark Side*, (Anm.29), S. 4f.

46 Benjamin A. Valentino: *Final Solutions. Mass killing and Genocide in the twentieth Century*. 317 S., Cornell University Press, Ithaca 2004, S. 9f.

47 Boris Barth: *Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert. Geschichte. Theorien. Kontroversen*. 271 S., Beck, München 2006, S. 190ff.

48 So etwa Steven Katz, *The Holocaust in Historical Perspective*, Bd. 1, *The Holocaust and Mass Death before the modern age*. New York 1994, S. 28, 129.

49 Zit. nach Chalk/Jonassohn, ‘*The Conceptual Framework*’, in: Dies. (Hrsg.), *The History and Sociology of Genocide. Analyses and Case Studies*. New Haven, London 1990, S. 3-43, hier S. 12-32. Vgl. Schaller, *Genozidforschung*, (Anm.2), S. 15.

50 Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 27.

nach Fein Kriegstote, auch Guerrillakämpfer, als Opfer von Genoziden ausgeschlossen.⁵¹ Das Argument, dass Getötete zu „bewaffneten Rebellen“, „Partisanen“ oder ähnlichen Verbänden zählten, stellt jedoch eine häufig zu beobachtende Legitimationsstrategie genozidaler Staaten dar. Umgekehrt gilt: Wer sich wehrt, so die problematische Konsequenz der Feinschen Überlegungen, ist kein Genozid-Opfer.⁵²

Der Historiker *Frank Chalk* und der Soziologe *Kurt Jonassohn* betonen im Gegensatz zu Fein die Notwendigkeit einer staatlich organisierten oder ähnlich autoritären Macht:

„Genozid ist eine Form einseitiger Massentötung, mit welcher ein Staat oder eine andere Autorität versucht, eine Gruppe zu vernichten, nachdem diese Gruppe und die Mitgliedschaft in ihr durch den Täter definiert wurde.“⁵³

Diese Betonung des Staates beruht auf der Beobachtung, dass Genozide ein hohes Maß intensiver Planung und Organisation erfordern, die bislang nur von bürokratisch organisierten Mächten oder zumindest mit deren Rückendeckung verwirklicht werden konnten.⁵⁴ Ansonsten bringt auch dieser Definitionsneuersuch altbekannte Probleme: Ab welcher Größenordnung lässt sich von „Massentötung“ sprechen, und ist die Bestimmung von „Gruppen“ immer Bestandteil der Feindkonstruktionen auf Seiten der Täter? Für die Rechtsprechung wiederum plädiert Schabas dafür, eine positive Definition der „Gruppen“ aufrecht zu erhalten, dabei jedoch deren Konstruktionscharakter zu berücksichtigen. Damit würden die vier in der Konvention genannten Kriterien (nationale, ethnische, rassische oder religiöse Kennzeichnung) „Eckpfeiler“⁵⁵ bilden, an denen sich die Anklage orientieren könne, die aber nicht deterministisch zu verstehen seien.

Leider ist die dritte Fixierung der Konvention, die absichtsvolle Handlung seitens der Täter, bislang nicht auf das gleiche Problembewusstsein getroffen wie die anderen beiden Setzungen.⁵⁶ Juristisch hängt nämlich alles an diesem subjektiven Tatbestand.⁵⁷ Die erkennbare Absicht, eine Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, entscheidet darüber, ob das Verbrechen des Völkermordes vorliegt. Nun lässt sich nach juristischen Gepflogenheiten der Nachweis einer Absicht oder eines Vorsatzes nur auf natürliche Personen beziehen, nicht aber auf juristische (wie Staaten).⁵⁸ Im Extremfall, wenn keine individuelle Absicht nachweisbar ist, können millionenfache Mörder nicht im Sinne der Konvention verurteilt werden. Und dieser Nachweis ist in aller Regel schwer zu führen, zum einen, weil Täter dazu neigen, alle Spuren zu verwischen und interne Entscheidungen sowie deren Strukturen

51 Helen Fein, *Definition and Discontent*, (Anm.59), S. 15. Vgl. auch Chalk, *Redefining Genocide*, (Anm.3), S. 49.

52 Elçin Kürşat-Ahlers, *Über das Töten in Genoziden*, (Anm.11), S. 192.

53 Frank Chalk/Kurt Jonassohn: *Genozid – ein historischer Überblick*. in: Mihran Dabag/Kristin Platt (Hrsg.): *Genozid und Moderne*. Bd. 1, *Strukturen kollektiver Gewalt im 20. Jahrhundert*. 410 S., Leske und Budrich, Opladen 1998, S. 300. Vgl. auch Horowitz, Irving Louis, *Taking Lives, Genocide and State Power*. New Brunswick 1980, S. 183-187.

54 Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 203. Vgl. Elçin Kürşat-Ahlers, *Über das Töten in Genoziden*, (Anm.11), S. 181-182. Weitere Definitionsvorschläge bei Israel W. Charny, *Toward a Generic Definition of Genocide*, in: George J. Andreopoulos (Hrsg.), *Genocide*. Philadelphia 1994, S. 64-94, hier S. 64; Verena Radkau, *Einleitung*, in: Dies. u. a. (Hrsg.), *Genozide*, (Anm.21), S. 14.

55 Schabas, *Genozid im Völkerrecht*, (Anm.6), S. 152. Andererseits verweist er, S. 709, darauf, dass eine restriktive Definition auch Vorteile gegenüber Missbrauch böte.

56 Chaumont, *Die Konkurrenz der Opfer*, (Anm.26), S. 177-179.

57 Schabas, *Genozid im Völkerrecht*, (Anm.6), S. 202ff.

58 Brumlik, *Theorie des Völkermords*, (Anm.40), S. 926. Vgl. auch Hans Vest, *Genozid durch organisierte Machtapparate. An der Grenze von individueller und kollektiver Verantwortlichkeit*. Baden-Baden 2002, S. 97.

zu verschleiern. Zum anderen ist massenhafte kollektive Gewalt ein sehr komplexes Phänomen, das sich aus Wechselspielen von Gelegenheiten und Bedingungen, von Initiativen in Zentrum und Peripherie speist.⁵⁹ Für den Holocaust war zwar Hitlers Wille entscheidend, aber auch dieser wurde schrittweise, an einzelnen Schauplätzen auf unterschiedliche Weise zu unterschiedlichen Zeiten realisiert, so dass man erst für die Zeit ab 1942 von einem Gesamtvorgang eines systematischen Massenmordes an den europäischen Juden sprechen kann.⁶⁰ Schließlich lässt sich anhand neuer Forschungen zur Gewalttheorie hinterfragen, ob der Begriff der Intention für Gewaltpraxen nicht einen geschlossenen Ablauf insinuiert, der Individualhandlungen möglicherweise gerecht wird, nicht aber komplexen Strukturen und diffus motivierten Strategien von kollektiven Massenmorden.⁶¹ Wissen die Täter tatsächlich zu jedem Zeitpunkt, was sie wollen oder wie sie dieses Ziel erreichen? Gibt es immer einen Moment der Entscheidung und der Beschlussfassung und wie entscheidend ist dieser für die Dynamik von Genoziden? Oder muss der Akt des Tötens, also die performative Ebene, stärker in die Analyse einbezogen werden?⁶² Diese performative Ebene stärker zu berücksichtigen, ist ein wichtiger Hinweis der Anthropologie. Wie in der konkreten Situation von Opfer und Täter verschiedenste Momente von Differenzproduktion, von Tötungslegitimationen (ob die von oben angebotenen oder die vor Ort konstruierten), von Ritualität, Expressivität und Inszenierung zusammentreffen, ist bislang zu wenig in den Blick genommen worden.

Noch in einer weiteren Hinsicht ist der Begriff der Intention fragwürdig: Was ist mit jenen kolonialen Kontexten, in denen Hunger, Krankheiten und Tod Ausdruck eben nicht von gezielter Planung, sondern von Planungsmängeln und organisatorischer Überforderung waren?⁶³ Gerade der Krieg gegen die Herero mit seinen verheerenden Folgen lässt sich nur unter Mühen als Genozid im Sinne der UN-Konvention definieren. Ob der deutsche General Lothar von Trotha von Beginn seines Amtesantritts an die Auslöschung der Herero anstrebte oder ob der Feldzug nicht eine militärisch aus dem Ruder gelaufene, auf frustrierter Hybris basierende Strafaktion war, ist umstritten.⁶⁴ Auch Helen Fein erinnert daran, dass viele Genozide sich erst im Verlauf längerer, teilweise widersprüchlicher und – *ex post* betrachtet – genozidaler Prozesse entfalten.

59 Die immer wieder erwähnte Dehumanisierung der Opfer ist übrigens auch kein Strukturmerkmal. Weder muss ein Völkermord immer mit einer Entmenschlichung der „anderen“ einhergehen, noch führen Ideologien der Bestialisierung zwangsläufig zum Genozid. Vgl. Helen Fein, *Definition and Discontent. Labelling, Detecting, and Explaining Genocide in the Twentieth Century*, in: Stig Förster/Gerhard Hirschfeld (Hrsg.), *Genozid in der modernen Geschichte*. Münster 1999, S. 11-21, hier S. 14.

60 Steven T. Katz, der die intentionalistische Perspektive verfolgt, kann nicht nachweisen, dass es von Anfang an die Absicht der Nationalsozialisten war, alle Juden umzubringen. Vgl. Chalk/Jonassohn, *Genozid – ein historischer Überblick*, (Anm.29), S. 299.

61 Schaller, *Genozidforschung* (Anm.2); vgl. auch Gerlach, *Nationsbildung im Krieg*, (Anm.23), S. 351; Jacques Sémelin, *Toward a vocabulary of massacre and genocide*, in: *Journal of Genocide Research* 5 (2003), S. 193-210, hier S. 198-200.

62 Alexander Hinton, in *Mittelweg* 36, 6 (2006); Sémelin, *Vocabulary*, (Anm.61), S. 196.

63 Für einen engen Begriff: Schaller, *Genozidforschung*, (Anm.2), S. 14. Für einen weiten Begriff: David Maybury-Lewis, *Genocide against Indigenous People*, in: Hinton, *Annihilating Difference*, (Anm.29), S. 43-53.

64 Vgl. Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 128-136; Isabell V. Hull, *Military Culture and the Production of „Final Solutions“ in the Colonies: the Example of Wilhelminian Germany*, in: Gellately/Kiernan (Hrsg.), *The Specter of Genocide*, (Anm.2), S. 141-162. Gerade weil der Intentionbegriff empirisch so wenig greifbar ist, überrascht Barths Fazit, als Charakteristikum genozidaler Gewalt des 20. Jahrhunderts die „unbedingte, gezielte und ideologische Vernichtungsabsicht“ in den Mittelpunkt zu stellen. Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 33.

2. Die Shoah: Der ultimative Genozid oder ein Völkermord in einer Kette von Völkermorden?

Wie sehr die Shoah die Geschichte des Begriffs Genozid beeinflusst hat, wurde schon erwähnt.⁶⁵ Nicht immer stieß diese Rezeption auf Zustimmung. Manche vermuten hinter der „Generalisierung“ des Holocausts in den Genozidtheorien Apologien und Relativierungen eines eigentlich unvergleichbaren „Zivilisationsbruches“. Ein entschiedener Vertreter der Singularitätsthese ist *Yehuda Bauer*, der inzwischen dafür plädiert, den Terminus „Genozid“ für den Willen der Täter zu verwenden, einen Teil einer Gruppe auszurotten, während er den Begriff „Holocaust“ für den Willen, die gesamte Gruppe kompromisslos zu vernichten, reservieren möchte.⁶⁶ Obwohl diese Theorie bereits eine Korrektur ursprünglicher, vom politischen Israel noch immer vertretener⁶⁷ Thesen darstellt, wonach einzig der Mord an den europäischen Juden den Terminus „Genozid“ für sich beanspruchen dürfe, wird Bauers Modell jedoch vorgehalten, dass es das grundsätzliche Problem nur auf eine andere Ebene verschiebe.⁶⁸ Jedes historische Ereignis ist einzigartig, gleichwohl spiegeln sich in ihm immer auch allgemeine Tendenzen, die zeitlich und räumlich zu entdecken sind. Aus dieser Einsicht wird die Theorie, wonach der Mord an den europäischen Juden unvergleichbar sei, inzwischen von der Mehrheit der Forschung abgelehnt. Sehr wohl nämlich lasse sich der Holocaust im Rahmen von schon längerfristigeren oder anderswo in Westeuropa auftauchenden Politiken der imperialen Ausweitung, von Plänen der Sozialtechnologie oder ideologischen Überzeugungen deuten. Zudem, so Boris Barth, erzeuge dieses Festhalten an der Beispiellosigkeit eine Sakralisierung oder Mystifizierung des „Holocaust“, die wissenschaftliche Zugänge eher verbaue.⁶⁹ Dementsprechend bezeichnet er den Konflikt um die Unvergleichbarkeit als auflösbar, indem die Synthese aus beiden Positionen gebildet werde. Die Shoah solle als ein Genozid unter anderen verstanden werden, der aber gleichwohl extreme Besonderheiten aufweise.⁷⁰ Die Höhe der Opferzahlen, die einmalige Art der Tötung und Verwertung von Opfern über ihren Tod hinaus, die umfangreiche Mobilisierung eines kompletten staatlich-bürokratischen Apparats zur Planung, Organisation und Durchführung des Massenmordes sowie die globale Totalität des Vernichtungswillens: alle diese Faktoren

65 Barth, Genozid, (Anm.3), S. 10, S. 52. Vgl. Gerhard Hirschfeld, Der Völkermord im 20. Jahrhundert. Plädoyer für eine vergleichende Betrachtung, in: Hartwig Hummel (Hrsg.), Völkermord. Friedenswissenschaftliche Annäherungen. Baden-Baden 2001, S. 78-90, hier S. 83.

66 Yehuda Bauer: *Rethinking the Holocaust*. 335 S., Yale University Press, New Haven/London 2001, S. 10f. Vgl. auch Steven T. Katz, *The Holocaust in its historical context*. Bd. 1, *The Holocaust and Mass Death before the modern age*. New York 1994; Dan Diner, *Das Jahrhundert verstehen. Eine universalhistorische Deutung*. München 1999, S. 195-249. Chaumont wiederum versucht mit seinem Modell, die Sonderstellung, die der Holocaust im Vergleich zu anderen Völkermorden einnimmt, durch den Zusammenfall von Ethnozid und Genozid zu erklären. Der Judäozid sei der bislang einzige Versuch, eine ethnozidäre Absicht mithilfe einer genozidären Praxis zu verfolgen. Chaumont, *Die Konkurrenz der Opfer*, (Anm.26), S. 185.

67 So entgegnete der damalige israelische Außenminister Shimon Perez in einem Interview mit einer türkischen Zeitung, „We reject all attempts to create a similarity between the Holocaust and the Armenian allegations. Nothing similar to the Holocaust occurred. It is a tragedy what the Armenians went through, but not a genocide.“ Vgl. Yair Auron, *The banality of indifference. Zionism and the Armenian Genocide*. New Brunswick, New Jersey 2002, S. 124; zit. nach Wojak/Meinl (Hrsg.), *Völkermord und Kriegsverbrechen*, (Anm.21), S. 13.

68 Zimmerer, *Kolonialer Genozid?*, (Anm.4), S. 111.

69 Vgl. Barth, Genozid, (Anm.3), S. 53f. mit weiteren Literaturangaben; Eric D. Weitz, *Holocaust, Genozid und die Macht der Definition*, in: Radkau u. a. (Hrsg.), *Genozide*, (Anm.21), S. 53.

70 Barth, Genozid, (Anm.3), S. 56.

stellen tatsächlich eine bislang ungekannte Dimension genozidaler Gewalt dar.⁷¹ Michael Geyer ergänzt zwei weitere Aspekte: Von anderen Fällen des Völkermords habe sich der Holocaust trotz aller Verwerfungen im Einzelnen durch die Vorsätzlichkeit und den Weitblick seiner Ausführung sowie die Dauer und Allgegenwart seiner Folgen unterschieden.⁷²

Wenn all diese Kennzeichen aber spezifisch sein sollen – und es auch sind –, dann fragt man sich, worin denn noch die Parallelen zu anderen Genoziden liegen. So einfach ist es mit der propagierten Synthetisierung offenbar nicht. Irritierenderweise bleibt auch nach etlichen vergleichenden Studien die Frage virulent, ob der Holocaust überhaupt *pars pro toto* für andere Genozide stehen kann. Die These, dass sich aus ihm allgemeine Entwicklungstendenzen ableiten ließen, ja dass er das Paradebeispiel für die Pathologien der Moderne sei⁷³, stieß bekanntlich auf einigen Widerstand. Verwiesen wurde – mit Blick auf andere europäische Nationen, die zwar auch „modern“ seien, derartige Gräueltaten aber nicht kennen – auf die deutschen Sonderbedingungen.⁷⁴ Und auch in der Genozidforschung drängt sich der Eindruck auf, dass die eminente Bedeutung, die dem Holocaust quasi als Idealtypus zugeschrieben wurde⁷⁵, den Blick auf die Analyse anderer Genozide eher verstellt. Nicht jeder Genozid ist – bei allem NS-eigenen Chaos – mit einer derartigen Präzision und Systematik als Ausrottungskampagne organisiert worden. Schon den Zeitgenossen fiel das auf. Die *Washington Post* schrieb am 3. Dezember 1944 mit Bezug auf Auschwitz: „Es ist vielleicht ein Fehler, diese Tötungen ‚Gräueltaten‘ zu nennen. [...] In dem von den Deutschen praktizierten Ausmaß handelt es sich um etwas Neues.“⁷⁶ Das grundlegende Problem bleibt damit bestehen: Viele Deutungskontexte der Shoah, etwa der Sozialdarwinismus oder die gesellschaftssanitären oder sozialtechnologischen Utopien, haben eine längere Tradition und ließen sich auch in anderen Nationen finden.⁷⁷ Aber weniger als diese Einzelmomente – das hat die neuere Forschung deutlich herausgearbeitet⁷⁸ – war es deren Verdichtung und mithin eine sehr spezifisch deutsche Entwicklung, die entscheidend für den Holocaust war: das die Gewalt forcierende Ineinandergreifen von Antisemitismus, Kriegführung, Besatzungspolitik, »Umvolkungsplänen« (»Generalplan Ost«) und Ernährungspolitik.

71 Alan Rosenberg: Was the Holocaust unique? A peculiar Question? In: Isidor Walliman/Michael N. Dobkowski (Hrsg.): *Genocide and the Modern Age*. New York 1987, S. 145-161, hier S. 156; Robert F. Melson, Problems in the Comparison of the Armenian Genocide and the Holocaust. Definitions, Typologies, Theories, and Fallacies, in: Stig Förster/Gerhard Hirschfeld (Hrsg.), *Genozid in der modernen Geschichte*. Münster 1999, S. 22-35, hier S. 26. Eberhard Jäckel, Die elende Praxis der Untersteller. Das Einmalige der nationalsozialistischen Verbrechen läßt sich nicht leugnen, in: *Historikerstreit*. München 1987, S. 115-122, hier S. 118.

72 Konrad H. Jarausch/ Michael Geyer: *Zerbrochener Spiegel. Deutsche Geschichten im 20. Jahrhundert*. 493 S., Deutsche Verlagsanstalt, München 2005, S. 135. Vgl. auch Omer Bartov, *Mirrors of Destruction. War, Genocide, and Modern Identity*. Oxford 2000, S. 6.

73 Vgl. Zygmunt Bauman, *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*. Hamburg 1992.

74 Zuletzt Hans-Ulrich Wehler. Eine lebhaftige Kampfsituation. Ein Gespräch mit Manfred Hettling und Cornelius Torp, München 2006, S. 160-167.

75 Tatz, *With Intent to Destroy*, (Anm.21), S. 17, bezeichnet das nationalsozialistische Deutschland als „*Genocidal Engine*“. Vgl. auch Levene, *Jahrhundert der Genozide*, (Anm.29), S. 14.

76 Zit. nach Rabinbach, *Lemkins Schöpfung*, (Anm.15), S. 27.

77 Vgl. auch Ben Kiernan, *Twentieth-Century Genocides: Underlying Ideological Themes from Armenia to East Timor*, in: Gellately/Kiernan (Hrsg.), *The Specter of Genocide*, (Anm.21), S. 29-51.

78 Vgl. den guten Überblick bei Dieter Pohl, *Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933-1945*, Darmstadt 2003; Ulrich Herbert (Hrsg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939-1945*. Neue Forschungen und Kontroversen, Frankfurt/M. 1998.

II. Ergebnisse und Offene Fragen

Die Frage nach dem Stellenwert der Shoah ist eingebettet in eine ganze Reihe von Diskussionspunkten der vergleichenden Genozidforschung. Generell zeigt sich die Tendenz, das Phänomen Genozid immer weiter aufzufächern und in einzelne Aspekte zu zerlegen⁷⁹: Wie sehen die Abläufe von Völkermorden aus? Gibt es ein mechanisch wiederkehrendes Skript von Genoziden? Sind Genozide ein Phänomen der Moderne? Fördern Kriege die Dynamik von Völkermorden? Welche Rollen spielen Ideologien oder Religionen für die Täter? Was sind die Motive der Täter? Wie hoch sind die Opferzahlen? Inwiefern lasten auf den jeweiligen Gesellschaften Stressfaktoren wie Wirtschaftskrisen, Bevölkerungsexplosionen, Kriege im Nachbarland etc.? Wie haben die Gesellschaften versucht, nach dem Genozid mit dessen Folgen umzugehen?⁸⁰ Einige dieser Kontroversen werden im Folgenden vorgestellt.

1. Ein mechanisch wiederkehrendes Skript von Genoziden?

Der Vergleich von mehreren Fallstudien sowie der Wunsch, Ordnung in die konfuse Gewaltwelt des 20. Jahrhunderts zu bringen, haben zur Entwicklung mehrerer Verlaufsmodelle geführt. Sie sollen die notwendigen systematischen Schritte zur Vorbereitung von Genoziden erfassen. Gregory Stanton z. B. macht acht Etappen aus:

1. *Klassifikation* der Bevölkerung in verschiedene Gruppen
2. *Symbolisierung* von Unterschieden, z. B. durch kollektive Bezeichnungen („Juden“, „Zigeuner“ etc.) oder Kennzeichen (gelbe Sterne, besondere Kleidung etc.).
3. *Dehumanisierung* der intendierten Opfergruppe, teilweise gesetzliche Einschränkung der Menschenrechte für Angehörige der Gruppe, Verbreitung von Hass-Propaganda
4. *Organisation* durch Ausbildung spezieller Milizen, Einsatzgruppen, Aufbau der technischen Möglichkeiten zum Genozid
5. *Polarisation*, d. h. die Durchsetzung gesellschaftlicher Spaltung durch Terrormaßnahmen oder das Gegeneinander-Ausspielen verschiedener Gruppen
6. *Identifikation* der Opfer durch Todeslisten, Aussonderung, Konzentration von Angehörigen in gesonderte Wohnviertel oder Lager
7. *Extermination* der Opfergruppe, meistens durch Massenmord an den Mitgliedern der Gruppe
8. *Verleugnung* der Taten durch die Täter. Vernichtung von Beweisen, Flucht der Täter, oder Konstruktion von apologetischen Argumentationsmustern, die den Opfern die Schuld gibt.⁸¹

Am Beispiel des Genozids in Ruanda will er nachweisen, dass sein Modell zumindest auf ein Verbrechen anwendbar sei, das er als „the clearest case of genocide since the Ho-

79 Vgl. unveröffentlichtes paper von Andreas Mehler zum Thema „Vergleich“, Hamburger Institut für Sozialforschung, 12. April 2005; das Konzept der Konferenz Verbrechen gegen die Menschheit. Ursachen, Formen und Prävention von Völkermord, am 3.–5.11.2005, Berlin, <http://boell.de>.

80 Vgl. zu diesem Punkt z. B. die Beiträge von Beatriz Manz sowie May Ebiara und Judy Ledgerwood über Guatemala bzw. Kambodscha in Hinton, *Annihilating Difference*, (Anm.29).

81 Gregory Stanton: Wie wir Genozid verhindern können. Der Aufbau einer Internationalen Kampagne zur Beendigung von Genoziden. in: Verena Radkau u. a. (Hrsg.): *Genozide und staatliche Gewaltverbrechen im 20. Jahrhundert*. 176 S., Studien-Verlag, Wien u. a. 2004, S. 29-39, hier S. 31. Auf die Verleugnung als wichtige Phase eines Genozids weist auch Colin Tatz hin; vgl. ders., *With Intent to Destroy*, (Anm.21), S. 122ff.

locust“ bezeichnet.⁸² Gert Hankel erteilt diesem Phasenmodell jedoch eine Absage, weil es Eindeutigkeit und Zwangsläufigkeit suggeriere, die es so nicht gebe. Die Dynamik von Massenmorden speise sich häufig weniger aus quasi folgerichtigen Radikalisierungsstufen, sondern aus anderen teils kontingenten, teils chaotischen, teils nichtintendierten Beschleunigungsfaktoren wie externen Eskalationsschüben oder kriminellm Bereicherungsstreben.⁸³ Diese Skepsis in Bezug auf allzu schematische Verlaufsmodelle und die Betonung externer Einflüsse teilt Hankel mit Sémelin. Der französische Soziologe unterstreicht zudem an den Beispielen Deutschland, Ruanda und Bosnien die Passivität der internationalen Gemeinschaft als weiteren Eskalations-Faktor.⁸⁴

2. Genozid – ein modernes Phänomen?

Genozid, so eine vielfach vertretene These, sei ein altes Phänomen, das einen neuen Namen trage.⁸⁵ Norbert Finzsch beispielsweise differenziert zwischen vormodernen und modernen Genoziden.⁸⁶ William D. Rubinstein wiederum schlägt ein fünfstufiges Periodisierungsmodell vor, das auch vormoderne Genozide einschließen soll:

1. Genozide in vorschrittlichen Gesellschaften
2. Genozide im Zeitalter der Imperien und Religionen (500 v.Chr. bis 1492)
3. Koloniale Genozide (1492–1914)
4. Genozide im Zeitalter des Totalitarismus (1914–1979)
5. zeitgenössische ethnische Säuberungen und Genozide (1945 bis heute).⁸⁷

Aber wie bei jedem Begriff, der erfunden ist, stellt sich die Frage, wie zweckmäßig es ist, ihn, der mit Blick auf spezifische Phänomene des 20. Jahrhunderts entworfen wurde, auf frühere Zeiten zurückzuprojizieren – und damit zu dekontextualisieren.⁸⁸ Die Thesen Arno Mayers, die strukturelle Ähnlichkeiten zwischen dem nationalsozialistischen Vernichtungskrieg, mittelalterlichen Kreuzzügen und dem Dreißigjährigen Krieg postulieren, erscheinen Barth daher als abwegig.⁸⁹ Auch andere Autoren sprechen sich dafür aus, dass „Genozid“ nur Phänomene des 20. Jahrhunderts beschreiben kann, das damit als „Jahr-

82 Gregory H. Stanton, Could the Rwandan Genocide Have Been Prevented? In: Schaller/Boydjian u. a. (Hrsg.), *Enteignet. Vertrieben. Ermordet*, (Anm.2), S. 437-456, hier S. 437 u. S. 439-443.

83 Vgl. das unveröffentlichte Paper von Gerd Hankel zur Konferenz *Verbrechen gegen die Menschheit. Ursachen, Formen und Prävention von Völkermord*, am 3.–5.11.2005, Berlin, <<http://boell.de>> [Zugriff am 10.02.2007].

84 Sémelin, *Purifier*, (Anm.21), S. 150-168.

85 David Maybury-Lewis, *Genocide against Indigenous Peoples*, in: Alexander L. Hinton (Hrsg.), *Annihilating Difference*, (Anm.29), S. 43-53, hier S. 43. Maybury-Lewis bezieht z. B. die Vernichtung Karthagos durch das Römische Reich ein.

86 Norbert Finzsch, *Genocides against Native Americans between Individualist Agenda and State-Implemented Program*, in: Stig Förster/Gerhard Hirschfeld (Hrsg.), *Genozid in der modernen Geschichte*. Münster 1999, S. 48-59, hier S. 48-50. Vgl. auch David E. Stannard, *American Holocaust. The Conquest of the New World*. Oxford 1992, S. 256.

87 William D. Rubinstein, *Genocide*, (Anm.21), S. 6. Vgl. Auch Chalk/Jonassohn, *Genozid – ein historischer Überblick*, (Anm.29), S. 305-308.

88 Vgl. Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 35.

89 Arno Mayer, *Krieg als Kreuzzug. Das Deutsche Reich, Hitlers Wehrmacht und die „Endlösung“*. Reinbek 1989. Ähnlich auch Sven Lindqvist, *Durch das Herz der Finsternis. Ein Afrika-Reisender auf den Spuren des europäischen Völkermords*. Frankfurt am Main 1999. Vgl. Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 36f. Zur Kritik an Mayers These siehe auch Christopher Browning, *The Path to Genocide. Essays on Launching the Final Solution*. Cambridge 1992.

hundert der Genozide“ etikettiert wird.⁹⁰ Will die Genozidforschung jedoch der vermuteten qualitativen und quantitativen Ausweitung des Phänomens Massenmord im 20. Jahrhundert gerecht werden, so muss sie erklären, welche historischen Rahmenbedingungen gerade das „Jahrhundert der Extreme“ zu einem Zeitalter der Gewalt machten und worin die moderne Spezifik dieser Massentötungen im Vergleich zu früheren Ereignissen liegen soll.

Hierzu sind im Wesentlichen zwei gegenläufige Thesen publiziert worden. Raphael Lemkin ging davon aus, dass Genozide eine Regression zu vergangener und längst überwunden geglaubter Barbarei darstellen.⁹¹ Sie seien somit ein altes Phänomen, das gleichwohl in der Moderne eine neue Qualität gewonnen habe. Demgegenüber hält Zygmunt Bauman, angeregt durch die „Dialektik der Aufklärung“,⁹² den Genozid für ein genuin modernes Produkt der instrumentellen Vernunft. In der Regel werde er in einem „rationalen“ Akt geplant und von einer umfassend organisierten, durchgeplanten, wissenschaftlich orientierten und technisch effizienten Mordmaschinerie durchgeführt.⁹³ Darüber hinaus sei ein grundlegender Unterschied zwischen emotional begründeter Heterophobie und theoretisch-pseudowissenschaftlich legitimiertem (und damit genuin modernem) Rassismus festzustellen. Vernichtungspolitik im 20. Jahrhundert zeichnet sich gegenüber älteren Vorläufern – etwa den Ausrottungsfeldzügen der Assyrer, den Massakern der Kreuzritter oder der Conquista Lateinamerikas – dadurch aus, dass sie einem zweckrationalen Plan folge und auf dem höchsten technischen Niveau durchgeführt werde. Zudem ermögliche eine bürokratische Organisation mit moderner Arbeitsteilung den „Schreibtischtätern“, ihre Aufgaben ohne Berücksichtigung ethischer Vorbehalte durchzuführen.⁹⁴ Diese Sichtweise orientiert sich fast ausschließlich an einem „industrialisierten“ Typus von Tat. Nun lässt sich aber gerade für den Holocaust das Neben- und Miteinander von vielen Mordmethoden feststellen, etwa das bürokratisch sinnlose Quälen von Menschen oder Massen- wie Einzlerschießungen. Moderne Ratio ist nur ein Aspekt.

Entscheidender ist, dass sich das Verständnis von Kriegführung und damit von erlaubter, gebotener und verbotener Gewalt im 19. und 20. Jahrhundert gewandelt hat, nicht zuletzt aufgrund der negativen Erfahrung von Zerstörung und Massenmord. Erst auf dieser Folie eines Deutungswandels im Wertekomplex heutiger Gesellschaften, nämlich der Entwicklung der Menschenrechte und des Glaubens an eine universale Menschenwürde, etablierte sich der Begriff „Genozid“. Damit spiegelt die Konjunktur des Terminus auch die enorm gestiegene mediale Präsenz (entgrenzter) kriegerischer Gewalt. Mit Radio, Fernseh-

90 Eric Weitz, *A Century of Genocide* (Anm.21); Michael Mann, *The Dark Side of Democracy. Explaining Ethnic Cleansing*, Cambridge 2005; Radkau u. a. (Hrsg.), *Genozid*, (Anm.21); wenig konsistent: Levene, *Jahrhundert der Genozide?*, (Anm.29). Vgl. auch Schaller, *Genozidforschung*, (Anm.2), S. 9; Eric Hobsbawm, *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München, Wien 1995, S. 26.

91 Raphael Lemkin, *Genocide – a modern crime*, in: *Free World. A Non-Partisan Magazine devoted to the United Nations and Democracy* 4 (1945), S. 39-43. Vgl. Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 33; Levene, *Jahrhundert der Genozide?*, (Anm.29), S. 9.

92 Max Horkheimer/Theodor W. Adorno, *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Amsterdam 1947.

93 Bauman, *Dialektik der Ordnung*, (Anm.73); ders., *Modernity and the Holocaust*, in: Hinton (Hrsg.), *Genocide. An anthropological reader*. Malden, Mass. 2002, S. 110-133. Vgl. auch Micha Brumlik, *Das Jahrhundert der Extreme*, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), *Völkermord und Kriegsverbrechen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*. Frankfurt am Main 2004, S. 19-36, hier S. 26; Peter Imbusch, *Moderne und Gewalt. Zivilisationstheoretische Perspektiven auf das 20. Jahrhundert*, Wiesbaden 2005.

94 Vgl. auch Vest, *Genozide durch organisatorische Machtapparate*, (Anm.58), S. 30.

hen, Internet ist es möglich, vorausgesetzt man will es, sich über jedes Massaker in der Welt zu informieren. Mit diesen Bilderfluten wird das Synthetisierungsbegehren, die Informationen zu einer kohärenten Geschichte der Völkermorde zusammenzubinden, drängender als je zuvor. Der Terminus entsprang mithin gleichermaßen dem Ordnungswunsch wie dem Wunsch nach Einhegung von Gewalt. Alle Täter werden in diesen Werte- und Normenhorizont gestellt. Dieser Referenzrahmen lässt sich aber nun für Akteure der Antike, des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit nicht herstellen. Gewalt kannte damals andere Grenzen, es gab damit andere Gewaltexzesse, die innerhalb der damaligen Gewalt- und Normensysteme zu erklären sind. Insofern kann der Terminus Genozid nur moderne Phänomene reflektieren, weil er in einem modernen Spannungsfeld generiert wurde und agiert: nämlich dem Spannungsfeld von Menschenrechten und deren Verletzung. Ein „anachronistischer“ Zugriff auf „Genozide“ in vormodernen Zeiten könnte dennoch durchaus interessant sein. Er wäre nur eine methodische Entscheidung, die begründet werden muss. Sein Zweck ist dann jedoch nicht mehr, „Genozide“ zu erklären, sondern große Gewaltereignisse.

Ob nun das 20. Jahrhundert tatsächlich auch mehr Massenmorde gesehen hat, und wenn ja, was hierfür ursächlich sein könnte, ist eine zweite Frage. Die Erkenntnisse der bisherigen Genozidstudien legen nahe, dass das 20. Jahrhundert ein sehr spezifisches Setting an Strukturen bereit stellte, das eher eine Ballung von entgrenzter Gewalt ermöglichte als andere Jahrhunderte zuvor: z. B. eine bürokratische Rationalität, eine effektivere Militärtechnologie, massenmediale Propagandamöglichkeiten, neue Ideologien, der Expansionsdrang und Imperialismus des Westens. Zu klären wäre dann, unter welchen Bedingungen manche Akteure einzelne oder alle Bestandteile dieses Settings aufnahmen und Minderheiten zu störenden und bedrohlichen „Anderen“ erklärten, gegen die „etwas“ unternommen werden musste. Genauso wichtig wäre aufzuschlüsseln, wann diese Prozesse abgebrochen wurden, wann es also zu einer Umkehr oder einem Innehalten der Täter kam. Wie wird die Geschichte der Gewalt zu einer „Geschichte der nie ausgeübten Gewalt“⁹⁵?

3. Der Staat als Täter

Dass erst die Moderne die Mittel für Genozide zur Verfügung gestellt hat, meint auch der Historiker Peter Fritzsche. Diese Modernität bedeute aber auch, dass Genozide in der Regel Staatsverbrechen seien:

„In the end [...] genocide is not the sum of many atrocities. It rests on substantial intellectual work to revisualize the population, to dramatize national history as both something mortally imperilled and potentially transformed, purified, and existentially sanctioned [...] and to overrule pattern of neighbourliness. It is also something extralocal, requiring the power and resources of the state in order to keep the killings from coming to an end and to keep the killers from going home. Revolutionary vision, ideological commitment, and state power are needed to sustain genocidal practices across large territories over many months and even years. It is unlikely that this sort of equation was possible before the nineteenth century.“⁹⁶

Genozide als komplexe, z.T. über Jahre währende Prozesse setzen in der Regel intensive Planungs- und Organisationsphasen voraus, die aller Erfahrung nach nur Staaten zur

95 Sven Hillenkamp, Die Bombe Mensch, in: Die Zeit vom 11.05.2006. Vgl. auch Midlarsky, The Killing Trap, (Anm.21). Er berücksichtigt Fälle, in denen es *nicht zum Genozid* kam.

96 Peter Fritzsche, Genocide and Global Discourse, in: German History 23 (2005), Nr. 1, S. 96-111, hier S. 105.

Verfügung stellen können. Aus dieser Beobachtung wurde schon früh der Schluss gezogen, dass insbesondere totalitäre Regime genozidanfällig seien.⁹⁷ Wenn man sich aber die wesentlichen Völkermorde des 20. Jahrhunderts anschaut, wird man neben Staaten wie NS-Deutschland oder die UdSSR mit dem Osmanischen Reich, dem Irak, Kambodscha, Indonesien, Ruanda und Burundi auch keineswegs totalitäre, sogar nicht immer autoritäre Regime finden. Ebenso war keineswegs immer ein psychopathischer Diktator ausschlaggebend.⁹⁸ Und ob Genozide vor allem ein Krisenphänomen von sich unter Druck sehenden starken Staaten sind, wie *Manus Midlarsky* und *Jacques Sémelin* vermuten⁹⁹, bedarf ebenfalls weiterer Forschungen. Im Hinblick auf die NS-Führung und ihren Entschluss zur Ermordung der europäischen Juden zumindest böten sich auch andere Sichtweisen an. Das Argument, dass mittlerweile belegt sei, dass die NS-Führung im Dezember 1941 angesichts der drohenden Niederlage gegen die Sowjetunion die „Endlösung“ initialisierte, unterschlägt zweierlei: Zum einen gibt es Gegenansichten, die den Entschluss auf Herbst, also auf den Höhepunkt deutscher Erfolge und damit einer Euphorie des „alles ist möglich“ datieren. Zum anderen verkennt die Rede vom Krisenphänomen die Dynamik der Shoah. Die sowjetischen Juden z. B. wurden schon seit Beginn des Unternehmens Barbarossa im Juni 1941 ermordet – anfänglich die Männer, dann unterschiedslos alle, einschließlich Frauen und Kinder.

Gegen die These vom „starken Staat als *hostis populi*“ könnten die Beispiele der *failed states* geltend gemacht werden.¹⁰⁰ Lassen wir zunächst die Debatte darum, ob diese Staaten überhaupt je als Staaten agierten bzw. ob sie nicht eine sehr eigene Staatlichkeit kennzeichneten, außer Acht. Hier geht es darum, dass gerade nicht *strong states* agieren, die über ein gut ausgebautes Gewaltmonopol verfügen, es aber missbrauchen, sondern dieses ist nur höchst unvollständig verwirklicht. Daraus rühre, so die These, eine Privatisierung der Gewalt, deren unheilvolle Dimensionen noch nicht abzuschätzen sind. Bislang ist es aber noch zu keinem Genozid in einem „failed state“ gekommen.¹⁰¹ Angesichts dieser Ergebnisse kann man der Folgerung zustimmen, dass ein stabiler Rechtsstaat *mit* demokratischer Verfassung Genozide kaum denkbar macht.¹⁰² Mit *Klaus Schlichte* wäre aber darauf zu beharren, den Staatsbegriff zu dynamisieren und in dem scheinbar unitären Akteur das Machtfeld deutlich herauszuarbeiten, in dem verschiedene Individuen und Institutionen um Geltung streiten.¹⁰³

97 Vgl. Helen Fein, Genozid als Staatsverbrechen. Beispiele aus Ruanda und Bosnien, in: Zeitschrift für Genozidforschung 1 (1998), Nr. 1, S. 36-45, hier 37-38.

98 Levene, Jahrhundert der Genozide, (Anm.29), S. 25.

99 Manus I. Midlarsky: *The Killing Trap. Genocide in the Twentieth Century*. 463 S., Cambridge University Press, Cambridge 2005, betont, dass die Täter oft geglaubt hätten, aus einer Position der Schwäche heraus handeln zu müssen. In Bedrohungslagen neigten insbesondere Staaten, die einer machiavellistischen realpolitischen Doktrin folgen, dazu, bereits geschehene oder befürchtete Verluste auszugleichen, indem sie imaginierte oder reale Feinde prophylaktisch eliminieren. Je stärker die politischen Unsicherheitsfaktoren für ein Regime seien, desto wahrscheinlicher werde ein Genozid. Ähnlich Jacques Sémelin: *Toward a vocabulary of massacre and genocide*, in: *Journal of Genocide Research* 5 (2003), S. 194.

100 Martin Gilbert, *Twentieth-Century Genocide*, in: Jay Winter (Hrsg.), *America and the Armenian Genocide of 1915*, Cambridge 2003, S. 9-36.

101 Vgl. zum Fall Darfur bzw. Sudan: Gérard Prunier, *Darfur. Der »uneindeutige« Genozid*, Hamburg 2006.

102 Vgl. Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 175-176.

103 Klaus Schlichte: *Der Staat in der Weltgesellschaft. Politische Herrschaft in Asien, Afrika und Lateinamerika*. 329 S., Campus, Frankfurt/M. 2005.

Aber keine These in der Genozidforschung, die nicht ohne Widerspruch bliebe. Die Immunität von Demokratien hat *Michael Mann* kürzlich in Zweifel gezogen. Er betont, dass die Repräsentationsidee des liberalen westlichen demokratischen Staates in Mittel- und Osteuropa häufig im ethnonationalen Sinn umgedeutet wurde. Das demokratische Konzept sei zugunsten eines fragmentierten Nationenprinzips aufgegeben worden, das Teile der Bevölkerung vom eigentlichen „Volk“ ausschloss. Ethnische Säuberungen und Genozide seien somit die „Schattenseite der Demokratie“.¹⁰⁴ Nun lässt sich an dem Band vieles kritisieren, insbesondere, dass er außer den USA als Fallbeispiele keine Demokratien behandelt. Schwerer wiegt, dass Mann eigentlich ethnische Säuberungen erklären möchte, d. h. wie moderne Staaten das Problem ethnischer Vielfalt kreieren bzw. sich ihm stellen. Der Oxford-Soziologe verliert sich aber in der Dichte des historischen Materials. Vertreibungen, Genozide, Massaker, es geht wie bei so manch anderem Autor trotz vorgeblich genauer Systematik alles bunt durcheinander. *Samantha Power* und *Adam Jones* sind in dem Punkt Demokratien und exzessive Gewalt zumindest etwas konziser. Sie wenden ein, dass Demokratien des westlichen Typus, in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika, sich häufig nicht nur passiv verhalten, wenn außerhalb ihres Einflussbereichs Genozide verübt werden,¹⁰⁵ sondern oftmals verbrecherische Regime in ihren (zumindest genozidverdächtigen) Aktionen unterstützen, wenn sie nicht sogar selbst genozidale Gewalt anwenden.¹⁰⁶ Aus der Regierungs- oder Gesellschaftsform eines Staates lasse sich somit keine zuverlässige Prognose über dessen „Genozidanfälligkeit“ ableiten. Dies zeige auch die Gegenprobe, denn selbst in totalitären Diktaturen stelle Genozid die Ausnahme dar.¹⁰⁷ Es ist jedoch ein Faktum, dass in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stabile Demokratien in der Nachbarschaft reifer Demokratien keine Massenmorde an ihrer Bevölkerung begangen haben. Quintessenz all dieser Befunde wäre demnach, dass eine labile, undemokratische Staatsform einer der Faktoren sein könnte, der zu Genoziden beiträgt.¹⁰⁸

4. Kriege und Genozide

Obwohl eine wesentliche Neuerung der Konvention darin bestand, Völkermord nicht mehr an zwischenstaatliche kriegerische Handlungen zu binden, bildet der Zusammenhang zwischen Genozid und Krieg einen weiteren Fokus der Genozidforschung. Es ist umstritten, ob bestimmte kriegerische Akte unter Umständen als genozidal eingestuft werden sollten und ob Kriege Genozide begünstigen.¹⁰⁹ So stellt der Professor für Internationale Beziehungen an der University of Sussex, *Martin Shaw* fest, dass kriegerische Handlungen die Tendenz aufweisen, zu „degenerieren“, und spricht in diesen Fällen von „genozidalen Kriegen“.¹¹⁰ Auch der Bombenkrieg der Alliierten als absichtsvolle Tötung deutscher und japanischer

104 Michael Mann: *The Dark Side of Democracy. Explaining Ethnic Cleansing*. 590 S., Cambridge University Press, Cambridge 2005, S. 1-33, S. 68f. Vgl. auch Christine Schweitzer/Björn Aust/Peter Schlotter (Hrsg.), *Demokratien im Krieg*, Baden-Baden 2005.

105 Power, *Problem from Hell*, (Anm.13).

106 Adam Jones (Hrsg.): *Völkermord, Kriegsverbrechen und der Westen*. 534 S., Parthas, Berlin 2005. Der Sammelband führt zahlreiche Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozide des 20. Jahrhunderts auf, an denen „der Westen“ direkt beteiligt war.

107 Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 175; Valentino, *Final Solutions*, (Anm.21), S. 28.

108 Vgl. auch Wolfgang Merkel, *Im Zweifel für den Krieg*, in: *Die Zeit* vom 20.04.2006.

109 Vgl. Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 37-41.

110 Martin Shaw: *War and Genocide. Organized Killing in Modern Society*. 272 S., Polity Press, Cambridge 2003.

Nichtkombattanten im Zweiten Weltkrieg steht nach Meinung des Soziologen Leo Kuper und anderer in diesem Kontext.¹¹¹ David E. Stannard und Ward Churchill haben dafür plädiert, neben Hungersnöten, Seuchen auch Besatzungsherrschaften in den Begriffskatalog aufzunehmen.¹¹² Die anthropologische Genozidforschung schließlich weist darauf hin, dass die kulturelle Konstruktion von Differenzen sowohl im Krieg als auch im Genozid nach ähnlichen Gesetzmäßigkeiten verläuft.¹¹³ Die Frage sollte aber nicht sein, ob einzelne Strategien genozidal waren, sondern ob die Kriegführung etwa der USA im Zweiten Weltkrieg – oder auch in Vietnam – danach trachtete, alle Deutschen oder alle Japaner umzubringen – oder ob nicht selbst diese Kriegsverbrechen immer noch dem Ziel verhaftet waren, den Krieg zu beenden und Frieden zu schließen.¹¹⁴ In der Logik von Genoziden kommen Friedensschlüsse nicht vor, weil auf der gegnerischen Seite keiner mehr da sein sollte, mit dem man diesen Akt begehnen könnte. Gleichwohl können die Grenzen zwischen der Totalisierung von Kriegen und dem Aufkommen genozidaler Gewalt fließend sein¹¹⁵, zumal wenn, wie im 20. Jahrhundert, Kriege immer mehr nicht mehr nur gegen Armeen, sondern gegen Zivilisten geführt werden.¹¹⁶ Deswegen ist zu vermuten, dass Kriege mit ihrer militärischen, organisatorischen, informationstechnischen und propagandistischen Aufrüstung stets das Potenzial zur Entgrenzung von Gewalt aufweisen.¹¹⁷ Anders ausgedrückt: Krieg schafft einen neuen Möglichkeitsraum. Jacques Sémelin betont hier zwei Aspekte: Zum einen seien Kriege wichtig für eine Radikalisierung der Feindbilder, ob innere oder/und äußere Feinde. Zum anderen werde unter dem Dogma der „nationalen Sicherheit“ nun vieles möglich, was zuvor nur auf Unverständnis gestoßen sei.¹¹⁸ Sémelins Fingerzeig auf die Bedeutung von Sicherheit- bzw. Unsicherheitsgefühlen ist brisant, zeigt er doch einmal mehr, dass weniger „sachrationale“ Begründungen als vielmehr Gefühle bzw. Visionen von wiederzugewinnender Sicherheit auf Seiten der Täter handlungsleitend sein können. Zu analysieren bliebe aber dennoch, unter welchen Umständen Täter diese Optionen aufnehmen bzw. vor allem, wann sie es nicht tun.¹¹⁹

5. Ideologien als Antriebsmomente – oder als Dynamisierungsfaktoren?

Auch Eric D. Weitz' Ziel ist es, einerseits zu erklären, inwieweit gerade das 20. Jahrhundert als „Jahrhundert der Genozide“ gelten kann, und andererseits Typologien zu erstellen, mit deren Hilfe Kategorien für eine vergleichende Genozidforschung bereitgestellt werden könnten.¹²⁰ In vier Länderstudien pointiert er die modernen Ideologien „Rasse“ und „Nation“ als *conditio sine qua non* für Genozide: Das sowjetische Imperium strebte eine klassenlose Groß-Nation an,¹²¹ das nationalsozialistische Deutschland eine „rassisch“ homogene Volks-

111 Leo Kuper, *Genocide. Its political use in the twentieth century*. New Haven 1981, S. 17, S. 46.

112 Nach Rabinbach, *Lemkins Schöpfung*, (Anm.15), S. 23.

113 In der Regel durch die Konstruktion binärer Gegensatzpaare, vgl. Hinton, *Dark Side*, (Anm.29), S. 8ff.

114 Vgl. auch Yves Ternon, *Der verbrecherische Staat. Völkermord im 20. Jahrhundert*. Hamburg 1996, S. 63.

115 Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 180.

116 Münkler, *Die neuen Kriege*, (Anm.10), S. 91ff.

117 Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 181f.

118 Sémelin, *Purifier*, (Anm.21), S. 168.

119 Helen Fein, *Genocide. A Sociological Perspective*. London 1993, S. 94ff.

120 Eric D. Weitz: *A Century of Genocide. Utopias of Race and Nation*. 360 S., Princeton University Press, Princeton 2003.

121 Ebd., S. 54-63.

gemeinschaft,¹²² die Roten Khmer versuchten, die vermeintlich glorreiche Vergangenheit eines mittelalterlichen Reiches wiederherzustellen und verknüpften dieses Streben mit einer kommunistischen Ideologie,¹²³ während Serbiens Regierung von einem ethnisch homogenen serbischen Großreich träumte.¹²⁴ Weitz macht für jeden der genannten Genozide eine Phase aus, in der geklärt werden musste, wer überhaupt zur entsprechenden Feindgruppe gehörte.¹²⁵ Obwohl die Ideologien in der Regel „objektive“ Kriterien vorgaben – der Nationalsozialismus die biologische Rasse, der Kommunismus die Akkumulation von Produktionsmitteln – weist Weitz nach, dass häufig soziale Kriterien (politische Überzeugung der Opfer, Umstände des Lebenswandels etc.) bei der Auswahl der „Feinde“ eine mindestens ebenso große Rolle spielten. Problematisch aus Sicht der Täter war hierbei, dass sich eine vielfältig heterogene Bevölkerung zumeist nicht in einfache Raster einteilen ließ, was in der Praxis zu widersprüchlichen Einteilungen führte.¹²⁶

Die nächsten Phasen nennt Weitz „Purging the Population“ und „The Ultimate Purge“,¹²⁷ wobei sich die Bezeichnung auf eine langsam eskalierende Selektions- und Diskriminierungspraxis bezieht. Am Beispiel Jugoslawiens ist Weitz freilich gezwungen, seine Terminologie zu verlassen, indem er das entsprechende Kapitel „Preparing for Population Purges“ nennt. Im Unterschied zu den anderen vorgestellten Systemen, die versuchten, ihre Existenz über Krisen hinwegzuretten, spielte in Jugoslawien die Transformation des Systems selbst eine zentrale Rolle für die Ausweitung der Gewaltmaßnahmen. Gemeinsam sei, so Weitz resümierend, dass jedes Völkermordende Regime von einer revolutionären Utopie besessen war. Zur Verwirklichung dieser Vision brauchte es den modernen Staat, vor allem aber die Partizipation großer Teile der Bevölkerung.

Der Historiker *Omer Bartov* führt diese Erklärungsansätze noch weiter. Er untersucht, inwiefern die Konstruktion von Identität in der Moderne kriegerische und genozidale Gewalt beeinflusst hat. Unter den Rahmenbedingungen einer kulturell bedingten Verherrlichung kompromissloser Gewalt sei es ein Kernbestand europäischer Identität des 20. Jahrhunderts gewesen, einer Bedrohung des eigenen Wesens durch die gezielte Vernichtung eines realen oder imaginierten Feindes zu begegnen, der gleichzeitig als Widerpart des eigenen Daseins diene.¹²⁸ Darüber hinaus stelle Gewalt ein zielgerichtetes Mittel dar, nicht nur die eigene, sondern auch fremde Identität zu definieren. Dies könne bis zur Aberkennung einer überhaupt menschlichen Identität reichen. Ein „*project of remaking humanity*“,¹²⁹ eine „Bio-

122 Ebd., S. 103-114.

123 Ebd., S. 145-159.

124 Ebd., S. 191-201.

125 Ebd., S. 63-68, S. 114-119, S. 159-164, S. 201-205.

126 So zeigen die Definitionskriterien der Nürnberger Gesetze, dass es nicht nur von der Abstammung, sondern auch von der religiösen Praxis bzw. sozialen Faktoren (etwa Eheschließungen) abhing, ob ein Mensch als „Volljude“, „Halbjude“ oder „Vierteljude“ gezählt wurde. Ebd., S. 116.

127 Ebd., S. 68-74, S. 119-124, S. 164-170.

128 Omer Bartov: *Mirrors of Destruction. War, Genocide, and Modern Identity*. 302 S., Oxford University Press, Oxford 2000, S. 91-142. Vgl. auch Wilshire, *Get 'em all, kill 'em!*, (Anm.21), S. 105. Wilshires nicht gerade bescheidener Anspruch besteht darin, eine Genozid-Theorie mit zuverlässiger Vorhersagekraft zu entwickeln. Seine wenig kontextualisierende Studie unterscheidet nicht mehr zwischen Genozid und Terrorismus und erklärt Völkermorde aus objektiv vorhandener kultureller Differenz. Diese Thesen vermögen nicht zu überzeugen. In den meisten multikulturellen Gesellschaften kommt es gerade nicht zu Genoziden. Das nationalsozialistische Deutschland z. B. war vor 1939 in ethnischer Hinsicht recht homogen, das Regime konnte nur unter hohem logistischen Aufwand feststellen, wen es denn eigentlich umbringen wollte.

129 Bartov, *Mirrors of Destruction*, (Anm.128), S. 5f.

politik“ großen Ausmaßes, könne maßgeblich zu einem Genozid beitragen.¹³⁰ Gegen Bartov wird eingewandt, dass er trotz aller phänomenologischen Aufmerksamkeit und kulturtheoretischen Präzision die Erkenntnisse der Totalitarismustheorie nicht überschreitet, und dass er sich ebenso wie diese den Vorwurf gefallen lassen müsse, dass Ideen alleine nicht soziale und politische Praxen erklären.¹³¹

Nun kann man mit *Kieser* und *Schaller* zusammenfassen, dass sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wichtige Wahrnehmungsmuster entwickelten, die das Denken der Zeitgenossen empfänglich für das Konzept „Völkermord“ machten. Sozialdarwinismus, Nationalismus und Rassismus begünstigten die Übertragung biologischer Metaphern sowie medizinischer, bakteriologischer und chirurgischer Bilder auf menschliche Identität und zwischenmenschliches Zusammenleben.¹³² Trotzdem bleiben bei manchen Studien Zweifel. Ist dem Faktor Ideologie tatsächlich immer der hohe Stellenwert einzuräumen, den nicht zuletzt eine mitunter eher an älterer Fachliteratur denn an Quellen geführte Rezeption der Shoah-Forschung vorgibt?¹³³ Oder wie Peter Fritzsche formulierte: „And still, while genocide is racism, racism is not genocide: racial categories have to be mobilized for genocide to occur; they are necessary but not sufficient components of an explanation for mass murder.“¹³⁴ Der rassistische Süden der Vereinigten Staaten im 19. und frühen 20. Jahrhundert hat ebenso keinen Völkermord an seiner schwarzen Bevölkerung versucht wie Südafrika nach 1948.¹³⁵ Auch leiden viele der Genozidstudien unter ihren uneingestanden Prämisse, z. B. dass zwischen Wahrnehmungen und Handeln nicht unendlich viele Brüche sein können, oder dass rassistische Utopien immer auf ihre blutige Umsetzung drängten. Vielleicht sind die Kausalitäten mitunter umgekehrt: Erst im Zuge der Gewaltausübung entwickelt sich aus einem rassistischen Weltbild Rassenhass¹³⁶, oder erst im Nachhinein werden Legitimationen für gewaltvolles Handeln gesucht.

6. Die Täter

Diese Kritik aufnehmend wendet sich die anthropologische und psychologische Forschung zunehmend von einer objektiv-äußerlichen Strukturbeschreibung des Genozids ab und den kulturellen Konstruktionen von Differenz zu. Ein Augenmerk gilt dabei der Symbolik von

130 Vgl. Brumlik, *Jahrhundert der Extreme*, (Anm.93), S. 25.

131 Brumlik, *Theorie des Völkermords*, (Anm.40), S. 927.

132 Hans-Lukas Kieser/Dominik J. Schaller: *Völkermord im historischen Raum 1895–1945*. in: dies. (Hrsg.): *Der Völkermord an den Armeniern und die Shoah*. 648 S., Chronos, Zürich 2002, S. 11–80, insbes. S. 11, S. 59.

133 Vgl. Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 172ff.

134 Fritzsche, *Genocide and Global Discourse*, (Anm.96), hier S. 97.

135 Barth, *Genozid*, (Anm.3), S. 183.

136 Isabel V. Hull, *The Military Campaign in German Southwest Africa, 1904–1907*, in: *GHI Bulletin* 37 (2005), S. 39–44, hier S. 42. Auch George Steinmetz, *Von der Eingeborenenpolitik zur Vernichtungsstrategie: Deutsch-Südwestafrika, 1904*, in: *Peripherie* 97/98 (2005), S. 195–227, zweifelt für den Herero-Krieg an der Deutungskraft des Rassismus-Modells. Er macht darauf aufmerksam, dass nur selten danach gefragt wird, wie fest etabliert diese Bezugssysteme waren und was mit konkurrierenden Modellen passierte. In Windhoek gab es, bis von Trotha kam, mit Leutwein einen Mann an der Spitze, der zwar auch in rassistischen Kategorien dachte, aber letztlich auf Ausgleich zwischen den Herero und den Deutschen bedacht war. Steinmetz sieht die Ursache für die Radikalisierung daher eher in der Psyche von Trothas bzw. in Spannungen zwischen Mittelklassen und Aristokratie im Reich, die auf die Kolonie übertragen wurden.

Gewalt, der jeweiligen Bedeutung von Körpern und deren Zerstörung.¹³⁷ Einen weiteren Schwerpunkt bilden die mentalen Dispositionen der Täter und ihrer Motivation.¹³⁸

Anregend sind in diesem Zusammenhang die Überlegungen von Jacques Sémelin. Er betont, dass die diskursive Unterfütterung von Völkermorden häufig von dem Begriff der „Reinheit“ dominiert wird, der sowohl in einer rassistischen, nationalen, politischen oder religiösen Konnotation erscheine. Die Vernichtung der so gebrandmarkten „Anderen“ erscheint gemäß dieser Logik dann nicht nur als Präventions- und Überlebensmaßnahme, sondern werde im Zuge von Identitätskonstruktionen zum konstitutiven Beweis der „eigenen“ Identität.¹³⁹

Tatsächlich jedoch könnte in einer Konkretisierung des sozialen Aktes Töten, der Handlung wie des Sprechens über kollektive Gewaltverbrechen, wie sie etwa *Thomas Kühne* und *Peter Gleichmann* einfordern, ein Schlüssel liegen, die verwirrenden und zähen Definitionsdebatten über den Begriff „Genozid“ aufzubrechen.¹⁴⁰ Was bringt Menschen dazu, anderen Menschen so viel Leid zuzufügen, andere Körper so zu zerstören? Welche Handlungsräume sehen die Täter? Welche Netzwerke oder Komplizengemeinschaften von Gewalt bilden sie? Sind diese gruppendynamischen und sozialpsychologischen Prozesse von Kameradschaftserzeugung Vorbedingung für das gemeinsame Morden? Wird das persönliche Moralempfinden durch eine „Gemeinschaftsmoral des Normbruchs“ ersetzt?¹⁴¹ Welche Zusammenhänge gibt es zwischen Gewalt und Lust, sexueller wie nichtsexueller? Welche körperlichen Erfahrungen machen Täter beim Töten?¹⁴² Alle diese Fragen sprechen Themen an, die nicht nur in Genoziden von Bedeutung sind, sondern generell für eine Theorie der Gewalt. Daneben könnte für die Forschung von Relevanz sein, stärker als die Intention der Täter das Verhältnis oder das Ineinandergreifen von persönlichen Motiven wie etwa Habgier, Lust oder gekränkter Eitelkeit, und nationalistischen, rassistischen usw. Überzeugungen und Legitimationen zu problematisieren. Wichtig wäre zudem, nach den verschiedenen Tätertypen, die für entgrenzte Gewaltakte verantwortlich sind, zu differenzieren: Der Entscheidungsträger, der (vielleicht) nicht tötet, der Propagandist, der ebenfalls nicht direkt tötet, der Organisator und schließlich die Exekutoren, die „tatnahen“ Täter.¹⁴³ Schließlich sollten die Verlaufsformen und Dynamiken einzelner Gewaltexzesse, etwa in Massakern, untersucht werden. Wann agieren Einzelne, wann Gruppen, wie viele beteiligen sich, wer

137 Vgl. etwa Christopher C. Taylor, *The cultural face of terror in the Rwandan genocide of 1994*, in: Hinton, *Annihilating Difference*, (Anm.29), S. 137-178.

138 Harald Welzer, *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*. Frankfurt a. M. 2005; Christopher R. Browning, *Ganz normale Männer, das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*, Reinbek bei Hamburg 2005. Orig.-Ausg., New York 1998.

139 Sémelin, *Vocabulary*, (Anm.61), S. 197.

140 Peter Gleichmann/Thomas Kühne (Hrsg.): *Massenhaftes Töten. Kriege und Genozide im 20. Jahrhundert*. 418 S., Klartext, Essen 2004, insbesondere die Einleitung: Thomas Kühne, *Massen-Töten. Diskurse und Praktiken der kriegerischen und genozidalen Gewalt im 20. Jahrhundert*, S. 11-52. Vgl. auch Hans Rudolf Schelling, *Genozid, Sozialpsychologische Erklärungsansätze*, in: Schaller/Boyadjian u. a. (Hrsg.), *Enteignet. Vertrieben. Ermordet*, (Anm.2), S. 29-66; Alain Bertalio, *Von der Ethnisierung zum Genozid. Mechanismen der Mobilisierung Unbeteiligter zu Akteuren kollektiver Gewaltexzesse*, in: Schaller/Boyadjian u. a. (Hrsg.), *Enteignet. Vertrieben. Ermordet*, (Anm.2), S. 67-74; Sémelin, *Vocabulary*, (Anm.61), S. 199.

141 Thomas Kühne, *Massen-Töten*, (Anm.140), S. 37.

142 Alf Lüdtke, *War Work. Aspects of Soldiering in Twentieth Century Wars*, in: ders./ Bernd Weisbrod (Hrsg.), *No Man's Land of Violence. Extreme Wars in the 20th Century*. Göttingen 2006, S. 127-151.

143 Sémelin, *Vocabulary*, (Anm.61), S. 203.

wird warum zum *bystander*, welche Akte werden ausgeübt, wann und wie kommt es zu einem Inne- oder Einhalten der Gewalt?¹⁴⁴

Die genannten Ansätze versprechen einerseits eine schlüssigere Einordnung des Themas „Genozid“ in den Gesamtzusammenhang der Gewalt- und Konfliktforschung des 20. Jahrhunderts.¹⁴⁵ Andererseits ist in ihnen eine Spannung zwischen Mikro- und Makroperspektive zu beobachten. So werden einer zu individualisierten Perspektive ihre Anfälligkeit für subjektive Darstellungen und Entkontextualisierung vorgeworfen.¹⁴⁶ Der Kriminalsoziologe *Alex Alvarez* versucht, diese Klippen zu umschiffen, indem er sowohl die Verantwortlichkeit der Regierenden als auch individual- und kollektivpsychologische Verdrängungsprozesse gegenüber Leid und Unrecht berücksichtigt.¹⁴⁷ Dieses Vorgehen ist in seiner Umsicht nur zu unterstreichen. Die subjektiven Deutungen und Erfahrungen sollten an das Gesamtsetting der Gewalt zurückgebunden werden. Tätermotivation und situative Dynamiken ohne die politischen Rahmenbedingungen, ohne Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsbildungen wären nur die halbe Geschichte.

Resümee

Die vergleichende Genozidforschung hat unser Wissen über Genese, Strukturen, Verläufe, beteiligte Institutionen, Motivationen und Legitimationen von Völkermorden erheblich erweitert. Paradoxerweise hat dieses Wissen aber kaum zu einer Präzisierung der Theorie von Genoziden geführt. Das hat vor allem zwei Ursachen. Erstens hat der Genozid-Begriff mehrere Stoßrichtungen. Er soll sowohl empirische Befunde erklären und zu einer Phänomenologie von Völkermorden beitragen als auch normativ wirken. Kaum ein Forschungsbegriff ist somit so vorbelastet wie dieser Terminus. Zweitens gehört zur Eigentümlichkeit exzessiver Gewalt im 20. Jahrhundert offenbar eine außerordentliche Heterogenität des Phänomens. Beide Momente zusammen haben dazu geführt, dass Genozid zu einem generellen Begriff für Massenverbrechen geworden ist. Der Wunsch war, eine knappe Formel für höchst komplexe Phänomene zu haben. Immerhin räumt selbst Leo Kuper, einer der Begründer der vergleichenden Genozidstudien, ein, es gebe „keinen einheitlichen genozidalen Vorgang, und damit keine Basis für eine allgemeine Theorie des Genozids“¹⁴⁸. Die Frage ist, ob der Begriff des Genozids dann die Trennschärfe liefern kann, die sich die Wissenschaft von ihm erhofft. Es mag Fälle mit einigen Gemeinsamkeiten geben, etwa der Mord an den Armeniern und den Juden, aber rechtfertigen diese wenigen Parallelen die Typologisierung durch einen einzigen Begriff? Wird die Forschung je über das abgestufte Vokabular verfügen, um die unterschiedlichen Fälle historiographisch genau einzuordnen und der jeweiligen Wahrnehmung der Betroffenen gerecht zu werden? Taugt der überdehnte Begriff

144 Vgl. hierzu demnächst Bernd Greiner, *Krieg ohne Fronten. Die USA in Vietnam*, Kapitel 7: 16. März 1968, Hamburg 2007.

145 Vgl. auch Alf Lüdtke/Bernd Weisbrod (Hrsg.), *No Man's Land of Violence. Extreme Wars in the 20th Century*. Göttingen 2006.

146 Dan Diner, *Die Wahl der Perspektive. Bedarf es einer besonderen Historik des Nationalsozialismus?* In Wolfgang Schneider (Hrsg.), *Vernichtungspolitik*. Hamburg 1991, S. 65-75, hier S. 72.

147 Alex Alvarez: *Governments, Citizens, and Genocide. A Comparative and Interdisciplinary Approach*. 240 S., Indiana University Press, Bloomington 2001.

148 Leo Kuper, *Genozid*, zit. nach Levene, *Jahrhundert der Genozide*, (Anm.29), S. 14.

noch zu Erklärungen oder ist Alain Finkielkraut zuzustimmen, der den Terminus unter die Rubrik „verbale Inkontinenz“¹⁴⁹ einordnet?

Drei Aspekte sprechen für ein Aufgeben des Begriffes oder zumindest für eine Lösung von seinen fesselnden Schwächen und damit für mehr empirische und theoretische Offenheit:

1. Nimmt man die Genozidkonvention als Grundlage, dann ergeben sich vielfältige Probleme. Die Konvention fasst sehr heterogene Massentötungen zusammen, lässt andere aber außen vor. Diese schwer vermittelbare Logik irritiert vor allem in Hinblick auf das daraus entstehende Allerlei kollektiven Gewaltüberschusses, dazu im dritten Punkt mehr. Noch schwerer wiegt die juristisch zwar notwendige, empirisch aber schwierig nachzuweisende Setzung, dass die Täter stets vorsätzlich gehandelt haben. In Armenien oder in Deutsch-Südwestafrika entsprang massenhafter Tod vielleicht eher Indifferenz und Unfähigkeit. Im Ergebnis mag es gleich sein, ob Millionen systematisch umgebracht werden oder ob ihr Tod billigend in Kauf genommen wird. Für die Forschung, die sich um Ursachen und Gründe bemüht, macht es aber einen Unterschied. So erinnern Kriminologen daran, dass die Böse-verursacht-Böses-Gleichung nur allzu oft eine Täuschung ist. Ein zweiter Aspekt: Zumindest partiell sind entgrenzte Gewalttaten im 20. Jahrhundert dadurch charakterisiert, dass sie durch kein Kalkül mehr gedeckt waren. Massenhafte Tötung scheint zwar immer einer instrumentellen Logik zu folgen, die „Feinde“ müssen zum eigenen Heil endgültig verschwinden. Die Dynamik der Shoah, aber auch anderer Gewaltereignisse wie Massaker legt aber nahe, dass Gewalt sich auch jenseits dieser Instrumentalität bewegt, dass sie Selbstzweck wurde.¹⁵⁰

2. Die alte Frage, ob Massenmorde, die sich zu verschiedenen Zeiten in unterschiedlichen Kulturen und unter unterschiedlichen Bedingungen abgespielt haben, ein universales Merkmal der Menschheitsgeschichte sind, kann vermutlich mit Ja beantwortet werden. Aber diese Erkenntnis bleibt banal. Erklärt werden soll doch, warum es 1993 zum Völkermord in Ruanda kam – warum nicht schon früher und warum nicht in Nigeria? Warum kam es zu diesen Gräueln in Ost-Timor, warum zu diesem Terrorregime in Kambodscha? Warum fiel Jugoslawien Anfang der 90er Jahre aus dem europäischen Rahmen der Friedfertigkeit? Sicher lassen sich immer wieder bestimmte Einzelfaktoren destillieren, die in vielen Fällen eine Rolle gespielt haben: Krisen, Kriege, Rassismus, ethnische Neuordnungspläne, totalitäre Systeme, Diktatoren usw. Aber viele Beispiele lehren, dass nicht diese Einzelfaktoren als solche, ja nicht einmal deren Zusammentreffen Genozid auslösend sind, sondern dass die Dynamik der Gewalt der zeitlichen wie räumlichen Verdichtung dieser Faktoren, ihrer wechselseitigen Beeinflussung, entspringt. Denkt man diese Erkenntnis weiter, kann es keine Gesetzmäßigkeiten geben, nach denen Genozide funktionieren. Es scheint, als ob allein die Aussage, dass stabile Demokratien in einem stabilen demokratischen Umfeld wenig genozidanfällig seien, einige Solidität besitzt. Weitere Wahrscheinlichkeitsaussagen bleiben das, was sie sind: Gänge auf dünnem Eis.¹⁵¹ Umgekehrt gilt damit aber auch: Der

149 Alain Finkielkraut, *The Future of Negation. Reflections on the Question of Genocide*, Lincoln 1998, S. 95.

150 Vgl. Ferdinand Sutterlüty, *Ist Gewalt rational?*, in: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung*, Jg. 1, Heft 1/2004, S. 101-115.

151 Barths Diktum, *Genozid*, (Anm.3), S. 183: „Rassismus ist eine notwendige Voraussetzung für Genozid“, ist angesichts seiner differenzierten Argumentation irritierend. Ob z. B. in Ruanda *rassistische* Vorurteile eine Rolle spielten, ist ja umstritten.

Gang der Dinge ist zu beeinflussen. Hätte sich die Weltgemeinschaft mehr in Ruanda engagiert, wäre der Völkermord zumindest in dieser Form nicht passiert.

3. Der wissenschaftliche Impetus der Genozidforschung besteht zu einem Gutteil darin, die Gewaltgeschichte der letzten beiden Jahrhunderte systematisch und differenziert zu erfassen und dabei vor allem deren Exzesscharakter auf die Spur zu kommen. Aber gerade die Vielschichtigkeit der Phänomenologie von entgrenzter Gewalt erschwert unser Verstehen und setzt Klassifizierungen enge Grenzen. Exzessive Gewalt mag sich darin ähneln, dass eine Gruppe von Menschen zum „Problem“ wird, das die tonangebende Gruppe „loswerden“ will. Schon bei Terror allerdings greift diese Definition nicht. Es geht nicht um die Existenz der Gegnergruppe *per se*, sondern um deren Handeln. Vermeintlich subversiven Akten soll vorgebeugt werden. Warum also Menschen zu Gegnern erklärt werden, mit welchen Merkmalen sie als Feind ausgestattet werden, welches die Prinzipien der Selektion sind, all dies unterscheidet sich bei näherem Hinsehen. Historisch betrachtet war exzessive Kollektivgewalt ein höchst variables Ereignis, selbst wenn das Ergebnis immer gleich entsetzlich anmuten mag. Insofern ist Gewalt, wie Welzer betont, sozial und historisch spezifisch, quantitativ wie qualitativ.¹⁵² Ihre Einzelphänomene, ob sie nun als ethnische Säuberungen, Massaker, Terror, Deportationen, Pogrome, counter-guerilla oder Völkermord im engeren Sinne der Auslöschung willkürlich definierter Gruppen von Menschen¹⁵³ bezeichnet werden, wiesen nicht nur jeweils sehr spezifische, sich voneinander unterscheidende Logiken auf, sie waren auch nicht immer miteinander verknüpft. Empirisch lassen sich nur wenige Fallstudien finden, in denen „Vergewaltigung, Folter und Mord [...] am Ende der Skala [standen], die mit Ausgrenzung, Stigmatisierung, Beraubung und Entrechtung“¹⁵⁴ begann. Genauso wenig lässt sich eine Rangordnung von Massenverbrechen bilden. Welche Kriterien sollten hierfür auch den Maßstab bilden? Die Zahl der Toten, die Art der Tötung? Gegenwärtig erscheint vermutlich vielen weniger Völkermord als islamisch-fundamentalistischer Terrorismus als das ultimativ Böse.¹⁵⁵

Letztlich könnten diese Zweifel zum Eingeständnis führen, dass Strukturen, Täter, Opfergruppen von Fall zu Fall so unterschiedlich gelagert waren, dass es kaum oder sogar keine Gemeinsamkeiten von Genoziden – nicht einmal im 20. Jahrhundert – gibt. Weitere Definitionsversuche von Genoziden jenseits der UN-Konvention erscheinen jedenfalls wenig forschungsdienlich. Wenn es aber starke empirische Gründe gibt, den Begriff in der Forschung fallen zu lassen, was macht man dann mit der normativen Seite des Begriffes? Was würde sich ändern, wenn dieser oder jener Mord kein Genozid gewesen wäre? Juristisch gibt es mit den Straftatbeständen Verbrechen gegen die Menschheit und dem Kriegsstrafrecht weiterhin Handhabe gegen die Täter. Politisch könnte es größere Probleme geben.

Nehmen wir das Beispiel Armenien. Nach wie vor ist umstritten, ob für den Völkermord ein groß angelegter, sukzessiver Vernichtungsplan oder Unfähigkeit und Überforderung der osmanischen Behörden ursächlich war.¹⁵⁶ Lassen wir uns einmal für einen Augenblick darauf ein, dass es kein Völkermord im Sinne der Konvention gewesen ist. Auf den ersten

152 Welzer, Täter, (Anm.138), S. 258.

153 Vgl. Barth, Genozid, (Anm.3), S. 7.

154 Benz, Vermeidung, (Anm.29).

155 Vgl. Sémelin, Vocabulary, (Anm.61), S. 193.

156 Vgl. Donald Bloxham, *The Great Game of Genocide. Imperialism, Nationalism, and the Destruction of the Ottoman Armenians*, Oxford 2005; Guenter Lewy, *The Armenian Massacres in Ottoman Turkey. A Disputed Genocide*, Salt Lake City 2005; ferner Hans-Lukas Kieser, *Urkatastrophe am Bosphorus. Der Armeniermord im ersten Weltkrieg als Dauerthema internationaler (Zeit-)Geschichte*, in: *Neue politische Literatur* 50 (2005), Nr. 1, S. 217-234.

Blick wären die politischen Konsequenzen enorm. Zu statuieren, dass an den Armeniern nicht das absolute Verbrechen begangen wurde, würde alle Apologeten in Hurraschreie ausbrechen lassen. Aber die Schlussfolgerung, dass dies vielleicht kein Genozid im Sinne der Konvention war, impliziert nicht, wie der Jurist Jörn Axel Kämmerer jüngst betonte, dass das den Armeniern bereitete Schicksal völkerrechtskonform war.¹⁵⁷ Tod durch Unterlassung ist nicht akzeptabler als Mord. Lapidare Repliken und Schönreden der Türkei könnten weiterhin unter Verweis auf das damalige internationale wie nationale Recht und den immer noch wirksamen Rechtsfolgen ausgehebelt werden. Insofern könnte die juristische, politische wie wissenschaftliche Argumentation durchaus subtiler verlaufen, ohne dass man dieses Staatsverbrechen des osmanischen Reiches relativiert oder gar auf die Ausflüchte und Verdrehungen der Regierung in Ankara einschwenkt.¹⁵⁸

Wissenschaftlich scheint die Tragfähigkeit des Genozidbegriffes erschöpft, ironischerweise nicht zuletzt, weil seine Durchsetzung die Aufmerksamkeit auf das Phänomen massiver Gewalt gelenkt und sich unser Kenntnisstand enorm verbreitert hat. Eben weil wir jetzt so viel mehr wissen, legt er der Forschung Fesseln an. Mit seinen nur scheinbar klaren Vorgaben verstellt er den Blick auf die mitunter doch sehr anders gelagerten Realitäten entgrenzter Gewalt. Lässt man ihn für den wissenschaftlichen Diskurs fallen, könnte man sich endlich zu der Einsicht durchringen, dass Gewaltabläufe *auch* inkonsistent und kontingent, dass die Handlungen der Opfer, des Auslands eine Rolle spielen können für Entscheidungsprozesse der Täter, und dass nicht immer der Wille entscheidend ist, sondern die Tat.

Anschrift der Verfasserin: PD Dr. Birthe Kundrus, Hamburger Institut für Sozialforschung, Mittelweg 36, 20148 Hamburg.

Email: Birthe.Kundrus@his-online.de

Anschrift des Verfassers: Henning Strotbek, Neutorstraße 78, 26721 Emden.

Email: henning.strotbek@gmx.de

157 Jörn Axel Kämmerer, Was geschah in Armenien, in: FAZ 24.04.2006, S. 42.

158 Rabinbach, Lemkins Schöpfung, (Anm.15), S. 24, weist im Übrigen darauf hin, dass die Verpflichtung zur Intervention Staaten davon abhalte, den Begriff öffentlich zu gebrauchen. Insofern sei er vielleicht eher handlungslähmend als -leitend.